



MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in Österreich: Rechtliche
Rahmenbedingungen und Umsetzung der EU-Vorgaben

verfasst von | submitted by

Mag.iur. Sebastian Wiederstein

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 999 082

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
[Vollzeit Deutsch]

Betreut von | Supervisor:

Dipl.-Jur. Dr. Maria Elisabeth Sturm LL.M.

Abstract

Diese Arbeit untersucht die rechtlichen Rahmenbedingungen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) in Österreich unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Vorgaben, insbesondere der RED II, sowie deren innerstaatliche Umsetzung im ElWOG 2010 und EAG. Neben der Differenzierung der Modelle der Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen, der Bürgerenergiegemeinschaften und der Erneuerbaren Energiegemeinschaften werden auch die bestehenden Fördermöglichkeiten dargestellt. Zusätzlich werden Fragen zur rechtlichen Einordnung zwischen Gewerbe- und Elektrizitätsrecht sowie zur Marktteilnehmereigenschaft von EEGs behandelt. Ziel ist es, die wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gründung und dem Betrieb von EEGs darzustellen und einen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu leisten.

This thesis analyses the legal framework for renewable energy communities in Austria, with particular regard to the relevant European Union legislation, especially Directive (EU) 2018/2001 on the promotion of the use of energy from renewable sources (RED II), and its transposition into national law through instruments such as the Electricity Industry and Organisation Act 2010 (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, ElWOG) and the Renewable Expansion Act (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, EAG). It distinguishes between various legal models of energy cooperation, including joint generation facilities, citizen energy communities, and renewable energy communities. In addition, the study examines applicable support schemes, the legal delineation between trade law and electricity law, and the classification of energy communities under market participation rules. The objective is to identify key legal requirements and challenges related to the establishment and operation of energy communities and to support the broader implementation of the energy transition.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	5
2.	Rechtsquellen des EU-Rechts, des nationalen Rechts sowie Kompetenzgrundlagen.....	6
2.1.	EU-Rechtsquellen und Kompetenzgrundlagen	6
2.2.	Rechtsquellen des nationalen Rechts und Kompetenzgrundlagen	8
2.3.	Exkurs: Aufsichtsbehörden der Energiewirtschaft.....	11
3.	Unterscheidung der Energiegemeinschaftsformen	12
3.1.	Die Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage	12
3.2.	Bürgerenergiegemeinschaften	14
3.3.	Erneuerbare Energie Gemeinschaften.....	16
4.	Die richtige Rechtsformwahl.....	19
4.1.	Kapitalgesellschaften.....	20
4.1.1.	Aktiengesellschaft.....	20
4.1.2.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	21
4.2.	Personengesellschaften	23
4.3.	Genossenschaften und Vereine als geeignetste Rechtsformen?.....	23
4.4.	Die Genossenschaft.....	24
4.5.	Der Verein.....	27
5.	Mögliches Vorgehen bei der Gründung in der Praxis	30
5.1.	Technische Herausforderungen	30
5.2.	Abzuschließende Verträge	31
6.	Rechtliche Qualifikationen im Zusammenhang mit EEGs	35
6.1.	Die Erzeugungsanlage - Gewerberecht vs. Elektrizitätsrecht	35
6.2.	Die Marktteilnehmereigenschaft der EEG	37
7.	Die Fördermöglichkeiten.....	40
7.1.	Die Marktprämie	40
7.2.	Der Investitionszuschuss	44
8.	Fazit.....	45

Abkürzungsverzeichnis

ABl.....	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
ACER.....	Agentur der EU für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
BEG	Bürgerenergiegemeinschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zur den stenographischen Protokollen des Nationalrats
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
bspw.....	beispielsweise
bzw	beziehungsweise
ct.....	cent
EAG	Erneuerbaren Ausbau Gesetz
E-ControlG.....	E-Control-Gesetz
EDA	Energie Wirtschaft Datenaustausch
EEG	Erneuerbare Energie Gemeinschaft
EEGs.....	Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
ElWOG.....	Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz
ErläutRV.....	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f.....	folgend
GEA	Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage(n)
Gem	Gemäß
Gen.....	Genossenschaft
GenG	Genossenschaftsgesetz
GenmbH	Genossenschaft mit beschränkter Haftung
GenmbH	Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung-Gesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
idF	in der Fassung
idR.....	in der Regel
inkl	inklusive
insb	insbesondere
iSd.....	im Sinne des
KG	Kommanditgesellschaft
KMU.....	Klein- und Mittelunternehmen
KSchG.....	Konsumentenschutzgesetz
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunden
kWp	Kilowatt-peak
lit.....	litera
Mio.	Millionen
MW	Megawatt
MWel	Megawatt elektrische Leistung

MWh	Megawattstunden
Nr.	Nummer
OeMAG	Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
OG	Offene Gesellschaft
PV	Photovoltaik
RED II	Renewable Energy Directive II
RL	Richtlinie
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
sog	so genannte
u.a.	unter anderem
VerG	Vereinsgesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WFA	Wirkungsorientierte Folgeabschätzung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

1. Einleitung

Eine Energiegemeinschaft (ausgestaltet als EEG¹ oder BEG²) ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die gemeinsam Energie erzeugen und diese nach Bedarf nutzen, speichern oder verkaufen. Energiegemeinschaften stellen mittlerweile einen bedeutenden Fortschritt für die Energiewirtschaft in Österreich dar, da sie es der Bevölkerung ermöglichen, sich aktiv an der Energieerzeugung und -versorgung zu beteiligen. Die Vorteile sind vielfältig: Mitglieder tragen zur Energiewende bei, profitieren wirtschaftlich und stärken die regionale Wertschöpfung. Da Energiegemeinschaften flexibel in ihrer Zusammensetzung sind, können Mitglieder auch über Grundstücksgrenzen hinweg Energie erzeugen, speichern, verkaufen und nutzen.³

Das Konzept der dezentralen Energieversorgung ist allerdings keine gänzlich neuartige Erfindung, derartige Konzepte wurden bereits seit einigen Jahren diskutiert und auch teilweise umgesetzt. Die Corona-Krise sowie der Ukraine-Russland-Krieg und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Inflation) haben gezeigt, dass die dezentrale Energieversorgung, vor allem durch erneuerbare Energien aus lokalen Quellen, ein zukunftssträchtiges Modell darstellen kann. Die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen – diese finden sich vor allem im ElWOG 2010⁴ und im EAG⁵ – versuchen diese Entwicklung zu fördern, damit Energiegemeinschaften einen Beitrag zur Energiewende leisten können. Noch vor wenigen Jahren waren Öl und Gas auf dem Markt zu einem vergleichsweise günstigen Preis verfügbar, dementsprechend wurde das Thema erneuerbare Energien oft als „Luxusproblem“ abgetan. Angesichts steigender Preise sowohl für Öl als auch für Gas wird die Nutzung erneuerbarer Energien jedoch zunehmend attraktiv. Die jüngsten Krisen zeigen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien vorangetrieben werden muss, um vorherrschende geopolitische Probleme zumindest

¹ Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft.

² Bürgerenergiegemeinschaft.

³ Lutzenberger/Sornig, Leitfaden zum Wesen und zur Umsetzung von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften, 2022, https://www.erom.at/index.php?route=common/download/file&download_id=309 (Letzter Zugriff: 14.11.2024).

⁴ Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010) BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023.

⁵ Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) BGBl. I Nr. 150/2021 idF BGBl. I Nr. 123/2024.

abfedern zu können. Erneuerbare Energiequellen sind insb deswegen vorteilhaft, weil sie keine Abhängigkeit von internationalen Lieferungen (fossiler) Energieträger schaffen. Die Energiegemeinschaften spielen dabei eine entscheidende Rolle, um die Energiewende in Richtung erneuerbarer Energien weiter voranzutreiben. Hierfür entscheidend sind möglichst flexibel gestaltete rechtliche Rahmenbedingungen.⁶

Die Gründungszahlen von EEGs stiegen in kurzer Zeit rasant an: Mitte 2023 waren 364 EEGs in Österreich in Betrieb, bis Ende 2023 bereits 867 und Mitte 2024 sogar 1650.⁷ Dieser Boom wird auch durch die regelmäßige Berichterstattung in den Medien gefördert. Außerdem gründeten bekannte Persönlichkeiten wie der ehemalige Tennisspieler *Thiem* oder der burgenländische Landeshauptmann *Doskozil* bereits ihre eigenen Energiegemeinschaften.⁸

In dieser Arbeit können nicht alle rechtlichen Rahmenbedingungen, welche für EEGs relevant sind, durchleuchtet werden, da dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Dementsprechend ist beim Lesen der vorliegenden Arbeit zu beachten, dass es noch weitere Rechtsmaterien gibt (zB Eigentumsrecht, Sicherheiten, Bankgarantien, Raumordnungsrecht, etc.), welche für EEGs bedeutsam sind.

2. Rechtsquellen des EU-Rechts, des nationalen Rechts sowie Kompetenzgrundlagen

2.1. EU-Rechtsquellen und Kompetenzgrundlagen

Dieses Kapitel gibt einen kurzen Überblick über die Kompetenzgrundlagen der EU im Energierecht sowie die Entwicklung der Energiepakete. Zudem werden die für EEGs wichtigsten Sekundärrechtsakte genannt, deren innerstaatliche Umsetzung im Laufe der Arbeit beschrieben werden.

⁶ *Kurzmann/Bochnicek* in *Kurzmann/Fischl*, Praxishandbuch Energiegemeinschaften und Alternativenergieprojekte¹ (2023), 16 f.

⁷ *Jamy*, E-Control: Österreich auf Kurs bei Energiewende, <https://elektro.at/2024/10/17/e-control-eoesterreich-auf-kurs-bei-energiewende/> (Letzter Zugriff: 16.02.2025).

⁸ *Szigetvari*, Zehn Cent für den Strom: Was es bei Doskozils neuer Energiegemeinschaft zu beachten gilt, <https://www.derstandard.at/story/3000000241587/zehn-cent-fuer-den-strom-was-es-bei-doskozils-neuer-energiegemeinschaft-zu-beachten-gilt> (Letzter Zugriff: 23.02.2025).

Die EU-Mitgliedstaaten üben ihre geteilten Zuständigkeiten (darunter fällt auch das Energierecht) nach Art 4 AEUV⁹ nur insoweit aus, als die EU von ihrer Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Zur Kompetenzausübung zählt zB der Erlass von Sekundärrechtsakten.¹⁰ Sofern also die EU eine Regelung in diesem Bereich erlässt, wird die Kompetenz der Mitgliedstaaten verdrängt (sog Sperrwirkung).¹¹

Die EU-Energiepolitik erstreckt sich auf fossile und erneuerbare Energiequellen, jedoch mit Ausnahme der Atomenergie. Gem Art 194 Abs 2 AEUV bleibt es den Mitgliedstaaten vorbehalten, Bedingungen für die Nutzung der Energieressourcen festzulegen und die Struktur der Energieversorgung sowie die Wahl der Energieträger selbst zu bestimmen.¹²

Vor dem EU-Beitritt war der österreichische Energiemarkt durch staatliche oder monopolistische Kontrolle geprägt. Seit 1995 musste Österreich jedoch aufgrund der Binnenmarktvorgaben seinen Energiemarkt öffnen.¹³

In den 1990er-Jahren begann die EU, die ursprünglich monopolistisch geprägten Strom- und Gasmärkte schrittweise zu liberalisieren und den Wettbewerb zugänglich zu machen. Dieser Prozess wurde durch mehrere Gesetzespakete umgesetzt: Im ersten und zweiten Energiepaket wurden vor allem Schritte zur Liberalisierung des Energiemarktes unternommen, außerdem wurde die freie Wahl des Energieanbieters eingeführt.¹⁴

Im Fokus des Dritten Energiepakets (2009) stand die Trennung der Energieversorgung und -erzeugung vom Betrieb der Übertragungsnetze (sog Entflechtung). Außerdem wurde eine Agentur der EU für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) eingeführt.¹⁵

Das vierte Energiepaket von 2019 (auch unter der Bezeichnung „Saubere Energie für alle Europäer“ bekannt) führte neue Vorschriften über erneuerbare Energien ein, begrenzt Subventionen für Kraftwerke und verpflichtet Mitgliedstaaten, Notfallpläne für

⁹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

¹⁰ Vranes, Die EU-Außenkompetenz im Schnittpunkt von Europarecht, Völkerrecht und nationalem Recht, JBl 2011, 11 (14).

¹¹ Jaeger in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 4 AEUV Rz 2 (Stand 01.08.2024, rdb.at).

¹² Jaeger in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 4 AEUV Rz 50.

¹³ Fischl/Kurzmann in Kurzmann/Fischl 5.

¹⁴ Ciucci, Kurzdarstellungen über die Europäische Union, https://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_2.1.9.pdf (Letzter Zugriff: 15.11.2024)

¹⁵ Traitler, Regulierung in der Gaswirtschaft und das Dritte Energiepaket, ZfRV 2013/21, 148 (149 f).

Stromkrisen auszuarbeiten. Zudem wurden die Zuständigkeiten der ACER im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erweitert.¹⁶

Das fünfte und rezente (2024) Energiepaket („Fit für 55“) bringt die Energiepolitik mit Klimaneutralitätszielen in Einklang und beschleunigt den Übergang zu erneuerbaren Energiequellen bzw fördert die Diversifizierung von Energiequellen. Dadurch soll auch die Abhängigkeit von Russland reduziert werden (sog REPowerEU-Plan). Zusätzlich reformiert es Elektrizitätsmärkte durch neue Regelungen zu langfristigen Verträgen und besseren Schutz für schutzbedürftige Verbraucher.¹⁷

Im Rahmen dieser Energiepakete wurden zahlreiche Rechtsakte erlassen bzw novelliert. Folgende Sekundärrechtsakte sind auf EU-Ebene für EEG von wesentlicher Bedeutung¹⁸:

- RL (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl L 328 vom 21.12.2018, 82. („RED II“)
- RL (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl L 158 vom 14.06.2019, 125.
- VO (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, ABl L 328 vom 21.12.2018, 1.
- VO (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl L 158 vom 14.06.2019, 54.
- VO (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der RL 2005/89/EG, ABl L 158 vom 14.06.2019, 1.

2.2. Rechtsquellen des nationalen Rechts und Kompetenzgrundlagen

Das Energierecht ist eine Querschnittsmaterie, welche sowohl Bundes- als auch Landeskompetenzen umfasst. Das Elektrizitätswesen unterliegt der Grundsatzgesetzgebung des Bundes und der Ausführungsgesetzgebung der Länder, weshalb neben dem ElWOG 2010 als Bundesgrundsatzgesetz noch neun Ausführungsgesetze der Bundesländer bestehen. Im Gegensatz dazu sind Gesetzgebung

¹⁶ Ciucci, Kurzdarstellungen über die Europäische Union, https://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_2.1.9.pdf (Letzter Zugriff: 15.11.2024).

¹⁷ Ciucci, Kurzdarstellungen über die Europäische Union, https://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_2.1.9.pdf (Letzter Zugriff: 15.11.2024).

¹⁸ ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 3.

und Vollziehung für die Versorgung mit Gas und Fernwärme ausschließlich Bundessache.¹⁹

In Österreich gelten im Bereich der Elektrizitätswirtschaft somit zehn Regelwerke. Das ElWOG 2010 des Bundes legt dabei den rechtlichen Rahmen fest, während die ElWOGs der Länder diese Vorgaben konkretisieren. Für Netze, die mehrere Bundesländer umfassen, gelten hinsichtlich der Netzzugangsberechtigung die Vorschriften des Landes, in dem der netzzugangsberechtigte Antragsteller seinen Hauptwohnsitz oder Sitz hat. Bei der Beurteilung von Verweigerungsgründen ist hingegen das Recht des Bundeslandes maßgeblich, in dem der Netzbetreiber seinen Sitz hat.²⁰

Das ElWOG 2010 unterstützt die Nutzung erneuerbarer Energien und gewährleistet den Zugang zum Elektrizitätsnetz. Es verpflichtet Energieunternehmen zu gemeinwirtschaftlichen Aufgaben, wie der Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs und der bevorzugten Nutzung heimischer, erneuerbaren Ressourcen.²¹

Da Elektrizität netzgebunden ist, spielen Netzverträge eine zentrale Rolle. Netzbetreiber sind gesetzlich²² verpflichtet, allen berechtigten Nutzern (insb EEGs) Zugang zum Netz zu gewähren. Dieser Zugang ist jedoch nicht völlig frei verhandelbar, sondern muss unter den allgemeinen Bedingungen gem § 41 ElWOG 2010 und den festgelegten Systemnutzungstarifen erfolgen. Darüber hinaus müssen Zugangsbedingungen diskriminierungsfrei gestaltet sein, eine Ablehnung ist zu begründen.²³ Dies entspricht auch den Vorgaben der RED II.

Gem § 42 ElWOG 2010 ist für den Betrieb eines Verteilernetzes eine Konzession erforderlich, welche nach den jeweiligen Landesgesetzen beantragt werden muss. Verteilernetzbetreiber müssen aufgrund ihrer gemeinschaftlichen Verpflichtungen einen allgemeinen Netzanschluss anbieten. Im Gegenzug verleiht die Konzession nach § 44 ElWOG 2010 Verteilernetzbetreiber das Recht zum Netzanschluss (zB an das übergeordnete Übertragungsnetz). Netzbetreiber sind zur Sicherung der Systemstabilität verpflichtet, bei Abweichungen von den prognostizierten Strombedarfswerten

¹⁹ Potacs in Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) Energiewirtschaftsrecht 985 f.

²⁰ Potacs in Holoubek/Potacs (Hrsg), Energiewirtschaftsrecht 991.

²¹ § 4 ElWOG 2010.

²² §§ 4, 15, 17 ElWOG 2010.

²³ Potacs in Holoubek/Potacs (Hrsg), Energiewirtschaftsrecht 991.

(Fahrplänen) negative oder positive Ausgleichsenergie bereitzustellen (§ 45 ElWOG 2010). Innerhalb einer Regelzone sind sog „Bilanzgruppen“ (bestehend aus Kunden und Lieferanten) zu erstellen, um einen kontinuierlichen Ausgleich von Abgabe und Aufbringung von Strom zu ermöglichen. Der Bilanzgruppenverantwortliche erstellt demnach einen Plan für den voraussichtlichen Stromverbrauch und beschafft die nötige Ausgleichsenergie anhand des günstigsten Angebots.²⁴

Eine weitere zentrale Norm im Zusammenhang mit Energiegemeinschaften ist das EAG, das größtenteils 2021 in Kraft trat, und die Umstellung der Stromversorgung auf erneuerbare Energieträger bis 2030 sowie die Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 zum Ziel hat. Bereits mit der „kleinen Ökostrom-Novelle 2017“ wurde es erstmals möglich, dass mehrere Personen auf einem Grundstück gemeinsam Strom produzieren und verbrauchen konnten, indem sie eine gemeinsame Anlage innerhalb eines Gebäudes nutzen.²⁵

Das EAG baute diesen Ansatz weiter aus, indem es die gemeinsame Energieproduktion und -nutzung über Grundstücksgrenzen hinweg ermöglichte.²⁶ Diese Weiterentwicklung war unionsrechtlich erforderlich, um die breite Bevölkerung aktiv in die Energiewende einzubinden.²⁷

Die drei zentralen Ziele des EAG im Hinblick auf Energiegemeinschaften sind:

1. die Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen,
2. die Erhöhung des Anteils von innerstaatlich produziertem erneuerbarem Gas und
3. die flächendeckende Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

Passend zu diesen Zielen gehören Maßnahmen wie die Einführung von EEG und BEG.²⁸

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass der Grundstein für die geplante Energiewende durch die Vorgaben des umfangreichen EU-Legislativpakets „Saubere Energie für alle Europäer“ gelegt wurde. Zu den wesentlichen Regelungsbereichen dieses Pakets gehören vor allem die RL (EU) 2018/2001 („Erneuerbaren-RL“ bzw RED II) sowie die

²⁴ Fischl/Kurzmann in Kurzmann/Fischl 8.

²⁵ ErläutRV 733 BlgNR 27. GP Vorblatt und WFA.

²⁶ Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, Was sind Energiegemeinschaften, energiegemeinschaften.gv.at/formen-von-energiegemeinschaften (Letzter Zugriff: 16.11.2024).

²⁷ ErläutRV 733 BlgNR 27. GP.

²⁸ ErläutRV 733 BlgNR 27. GP Vorblatt und WFA.

RL (EU) 2019/944 („Elektrizitätsbinnenmarkt-RL“). Diese europarechtlichen Vorgaben bilden den Rahmen für die Einführung von EEG und BEG, die im EAG und im ElWOG 2010 geregelt sind.²⁹

2.3. Exkurs: Aufsichtsbehörden der Energiewirtschaft

Um den unionsrechtlichen Vorgaben der Binnenmarktrichtlinie gerecht zu werden, muss die Elektrizitätswirtschaft behördlich kontrolliert werden. Die Kontrolle soll einen fairen Wettbewerb sowie die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen sicherstellen. Neben der Überwachung übernimmt die Behörde auch andere Aufgaben, etwa die Ausarbeitung von „sonstigen Marktregeln“ und die Festlegung technischer und organisatorischer Vorgaben. In diesen Sektoren ist der BMWET³⁰ die oberste Behörde.³¹

Die vollständige Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte in Österreich führte zu einer Neuordnung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Marktaufsicht. Um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden, wurde das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG)³² verabschiedet. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Einrichtung der Energie-Control-Austria, welche für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) zuständig ist.³³

Die E-Control ist eine unabhängige, weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und nahm am 01.03.2001 ihre Arbeit auf. Sie unterliegt Auskunftspflichten gegenüber dem BMWET.³⁴

Die E-Control erfüllt eine Vielzahl von Regulierungsaufgaben, die sich aus verschiedenen Gesetzen ergeben, darunter das ElWOG 2010, das Gaswirtschaftsgesetz, das E-ControlG, das EAG, das Ökostromgesetz 2012 und das Kartellgesetz.³⁵ Zu den Hauptaufgaben der E-Control zählen die Marktaufsicht sowie -überwachung im Strom- und Gassektor. Außerdem dient sie als Informationsstelle für Verbraucher und als

²⁹ Fischl/Kurzmann in Kurzmann/Fischl V.

³⁰ Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus.

³¹ Fischl/Kurzmann in Kurzmann/Fischl 10 f.

³² Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG) BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022.

³³ Fischl/Kurzmann in Kurzmann/Fischl 10.

³⁴ Potacs in Holounek/Potacs (Hrsg), Energiewirtschaftsrecht 1015.

³⁵ Fischl/Kurzmann in Kurzmann/Fischl 10.

Streitschlichtungsstelle. Ebenso ist sie für die Überprüfung und Überwachung der Herkunftsnachweise für Ökostrom zuständig.³⁶

Zu erwähnen ist auch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), welche die nationalen Regulierungsbehörden auf EU-Ebene unterstützt und die Arbeit der Übertragungsnetzbetreiber für Gas und Strom überwacht. Darüber hinaus prüft die ACER deren Netzentwicklungspläne, gibt dazu Stellungnahmen ab und sorgt dafür, dass diese mit den energiepolitischen Prioritäten der EU übereinstimmen.³⁷

3. Unterscheidung der Energiegemeinschaftsformen

Da diese Arbeit den Schwerpunkt auf die EEG legt, ist es entscheidend, das Modell der gemeinschaftlichen Erzeugungslage, die BEG und die EEG klar voneinander abzugrenzen. Außerdem wird auf die finanziellen Vorteile der EEG eingegangen.

3.1. Die Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage

Für die GEA³⁸ sind auf europäischer Ebene vor allem die RL (EU) 2009/72/EG und (EU) 2019/944 („Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinien“) einschlägig. Innerstaatlich ist die GEA im ELWOG 2010, konkret im § 16a, geregelt.³⁹

Nach § 7 Abs 1 Z 23a ELWOG 2010 handelt es sich bei einer GEA um Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden Berechtigten erzeugen. Die sog „teilnehmenden Berechtigte(n)“ sind in § 7 Abs 1 Z 66a des ELWOG 2010 legaldefiniert:

„Teilnehmende Berechtigte sind demnach juristische oder natürliche Personen oder eingetragene Personengesellschaften, die mit ihrer Verbrauchsanlage einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zugeordnet sind“.

Die Möglichkeit der Einrichtung einer GEA als „Energiegemeinschaft light“⁴⁰ besteht seit der sog „kleinen Ökostromnovelle“ im Jahr 2017. Dabei handelt es sich meist um

³⁶ E-Control, [e-control.at/econtrol](https://www.e-control.at/econtrol) (Letzter Zugriff: 16.11.2024).

³⁷ European Union Agency For The Cooperation Of Energy Regulators, www.acer.europa.eu/the-agency/our-mission (Letzter Zugriff: 16.11.2024).

³⁸ Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage(n).

³⁹ Kurzmann/Bochnicek in Kurzmann/Fischl 18.

⁴⁰ Stangl, Potenziale der Energiegemeinschaften Nischenprodukt oder Chance für die Energiebranche?, RdU-UT 2022, 43 (42-48).

Photovoltaikanlagen, die typischerweise auf dem Dach von Mehrparteienhäusern installiert werden. Der erzeugte Strom wird über Steigleitungen direkt an die Bewohner*innen des Gebäudes verteilt. Überschüssige Energie, die nicht von der Gemeinschaft verbraucht wird, kann über einen eigenen Zählpunkt ins öffentliche Netz eingespeist werden. Rechtlich besteht grundsätzlich keine Einschränkung, auch andere Energiequellen jenseits der erneuerbaren Energie zu nutzen.⁴¹

Die Produktion und Verteilung von Strom in GEA erfolgt vollständig außerhalb des öffentlichen Verteilernetzes. Dadurch entfallen sowohl Systemnutzungsentgelte als auch verbrauchsabhängige Abgaben wie die Elektrizitätsabgabe. Der organisatorische Aufwand für die Errichtung einer GEA ist vergleichsweise gering: Im Gegensatz zu einer BEG oder einer EEG ist keine eigene Rechtsperson erforderlich. Die Teilnehmenden müssen lediglich in einem Errichtungs- und Betriebsvertrag gem § 16a Abs 4 ElWOG grundlegende Regelungen für den gemeinsamen Betrieb und die Kostenverteilung festlegen. Trotz dieser niedrigen Einstiegshürden konnte sich die GEA bisher nicht als weit verbreitetes Modell etablieren. Schätzungsweise wurden seit der Einführung im Jahr 2017 bloß 300 bis 400 GEA umgesetzt. Ob dieser begrenzte Erfolg auf das – bis zur jüngsten Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) – restriktive Wohnungseigentumsrecht, die zuvor herrschenden moderaten Strompreise oder die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Herausforderungen zurückzuführen ist, bleibt unklar.⁴²

Die Nutzung einer GEA ist ausgeschlossen, wenn Teile des öffentlichen Netzes zwischen der Anlage und den Teilnehmern verlaufen. Somit ist es unzulässig, die in der GEA erzeugte Energie über das öffentliche Verteilernetz zwischen den Teilnehmenden zu verteilen. Die GEA unterliegt dem sog Nähekriterium, deswegen müssen die Anlagen entweder auf derselben oder auf unmittelbar verbundenen Liegenschaften errichtet sein.⁴³ § 16a Abs 1 ElWOG 2010 legt fest, dass Netzzugangsberechtigte gegenüber Netzbetreibern einen Rechtsanspruch auf den Betrieb von GEA haben, sofern die Voraussetzungen der Abs 2 bis 7 erfüllt sind.⁴⁴

⁴¹ *Stangl* in *Ennöckl*, Klimaschutzrecht¹ (2023) 337 f.

⁴² *Stangl*, RdU-UT 2022, 43 (42-48).

⁴³ *Katalan/Reitinger/Lejsek*, How to – Energiegemeinschaften: Ein Überblick, RFG 2021, 185 (184-187).

⁴⁴ *Kurzmann/Bochnicek* in *Kurzmann/Fischl* 18 f.

Zu beachten ist, dass die Teilnahme an einer GEA (sowie an Energiegemeinschaften allgemein) stets auf freiwilliger Basis erfolgt. Sie dient nicht dazu, bestehende Stromlieferverträge zu ersetzen, sondern stellt eine zusätzliche Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Nutzung von Energie dar.⁴⁵

3.2. Bürgerenergiegemeinschaften

Ebenso wie bei der GEA ist bei BEG auf Unionsebene die RL (EU) 2019/944, insb Art 16, von wesentlicher Bedeutung. Die innerstaatliche Rechtsgrundlage findet sich im § 16b ElWOG 2010.⁴⁶

Die BEG und die EEG weisen in vielerlei Hinsicht Überschneidungen auf (siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 3.3.). Dennoch gibt es einige grundlegende Unterschiede zwischen den beiden Modellen. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die BEG sich ausschließlich auf die Erzeugung, Speicherung, Nutzung und den Verkauf von elektrischer (somit nur Strom, keine Wärme oder erneuerbares Gas) Energie beschränkt. Im Gegensatz zur EEG ist sie dabei jedoch nicht auf erneuerbare Energiequellen beschränkt. Dieser Unterschied hat auch abgabenrechtliche Konsequenzen: Es fallen für innerhalb der BEG ausgetauschten Strom die Elektrizitätsabgabe sowie der Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien an – bei der EEG ist das nicht der Fall.⁴⁷

Mögliche Mitglieder einer BEG können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Gebietskörperschaften sein. Die Kontrollbefugnisse einer BEG dürfen bei folgenden Mitgliedern liegen: Natürlichen Personen, Gebietskörperschaften oder kleinen Unternehmen, sofern diese nicht als Elektrizitätsunternehmen iSd § 7 Abs 1 Z 11 ElWOG 2010 agieren.⁴⁸

Somit unterliegt eine BEG nicht der Mitgliedschaftsbeschränkung auf KMUs.⁴⁹ Dementsprechend können, entgegen ihrer Bezeichnung als „Bürger“-Energiegemeinschaft, auch große Unternehmen Mitglied sein. Die Kontrolle der BEG bleibt jedoch auf Privatpersonen und kleine Unternehmen beschränkt. Dies dürfte in der

⁴⁵ Stangl in Ennöckl 338.

⁴⁶ Kurzmann/Bochnicek in Kurzmann/Fischl 26.

⁴⁷ Stangl in Ennöckl, 342.

⁴⁸ Burgstaller/Becker/Frantes/Höhne, Energiegemeinschaften: Recht & erste Praxiserfahrungen, ZTR 2022, 146 f. (145-153).

⁴⁹ Klein- und Mittelunternehmen.

Praxis die Frage aufwerfen, welchen Anreiz mittlere und große Unternehmen haben, sich an einer BEG zu beteiligen, wenn sie keine Kontrollrechte ausüben können. Ferner stellt sich die Frage, ob reine Kapitalbeteiligungen für größere Unternehmen wirtschaftlich attraktiv sind, da der Hauptzweck der BEG nicht auf die Erzielung finanzieller Gewinne ausgerichtet sein darf.⁵⁰

Eine BEG muss mindestens zwei Mitglieder umfassen und kann in verschiedenen Rechtsformen gegründet werden, darunter als Verein, Genossenschaft, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder einer ähnlichen Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sofern dies nicht bereits durch die gewählte Gesellschaftsform vorgegeben ist, muss der Grundsatz, dass der primäre Zweck nicht auf die Erzielung finanzieller Gewinne ausgerichtet ist, ausdrücklich in der Satzung verankert werden (§ 16b Abs 2 EIWOG 2010).⁵¹

Im Unterschied zur EEG (bzw GEA) unterliegt die BEG keinem Nähekriterium auf lokale oder regionale Bereiche. Eine BEG kann Mitglieder aus mehreren Bundesländern umfassen und sich über die Konzessionsgebiete verschiedener Verteilnetzbetreiber erstrecken.⁵² Daher fallen auch für den Gemeinschaftsstrom Nutzungsentgelte in voller Höhe an.⁵³

Sowohl die EEG als auch die BEG weisen technisch-organisatorische Gemeinsamkeiten auf. Dazu zählen etwa Rechte gegenüber Netzbetreibern sowie die Freiwilligkeit und Offenheit der Teilnahme.⁵⁴

Ein typisches Beispiel für eine BEG wäre eine Gemeinde, welche eine Photovoltaik-Anlage auf dem Schuldach errichtet, während die Nachbargemeinde ein Kleinwasserkraftwerk besitzt. Die Gemeinden teilen dann den selbst erzeugten Strom, um E-Ladestellen in den jeweiligen Gemeinden zu versorgen.⁵⁵

⁵⁰ *Rajal/Orator-Saghy*, Die Rolle der Energiegemeinschaften im österreichischen Energierecht, NR 2021, 37 (34-42).

⁵¹ *Kurzmann*, EEG oder BEG – die Wahl der passenden Rechtsform einer Energiegemeinschaft, immoLEX 2023, 203 (202-205).

⁵² *Fuhrmann/Gstaltner/Pfeifer*, Was bringt das EAG 2020 aus Sicht der Photovoltaik?, immoLEX 2021, 375 (374-376).

⁵³ *Stangl* in *Ennöckl*, 342.

⁵⁴ *Stangl*, RdU-UT 2022, 44 (42-48).

⁵⁵ *Katalan/Reitinger/Lejsek*, RFG 2021, 186 (184-187).

3.3. Erneuerbare Energie Gemeinschaften

Auf europäischer Ebene bildet die RED II, insb Art 22, die relevante Rechtsgrundlage für EEGs. Innerstaatlich ist die EEG vor allem in § 16c ElWOG 2010 bzw §§ 79 f EAG geregelt. Das grundlegende Konzept der EEG ist, Energie aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen, verbrauchen, speichern oder verkaufen. Der Verkauf richtet sich dabei vorrangig an die Mitglieder der Gemeinschaft. Darüber hinaus dürfen EEGs auch als Aggregatoren auftreten und weitere Energiedienstleistungen anbieten (vgl § 79 Abs 1 EAG)⁵⁶ Die einschlägigen Bestimmungen der RL hierzu finden sich in Art 22 Abs 2 lit a bzw Abs 4 lit b.⁵⁷ Die zulässigen Energieformen sind somit auf erneuerbare Energien begrenzt, jedoch nicht ausschließlich auf elektrische Energie, wie es bei BEG der Fall ist.⁵⁸

Grund dafür ist die energieträgerneutrale Ausgestaltung der Regelungen zu den EEG in der RL (EU) 2018/2001. In den Erwägungsgründen der RL wird allerdings betont, dass sich das Konzept der Eigenversorgung bzw gemeinschaftlichen Versorgung bislang vordergründig im Bereich der erneuerbaren Elektrizität realisiert hat. Das ist auch in Österreich der Fall, weswegen die konkrete Umsetzung der Richtlinienvorgaben (vorerst) auf den Elektrizitätsbereich zugeschnitten ist. Die entsprechenden Regelungen befinden sich im ElWOG 2010 in den §§ 16c bis 16e.⁵⁹

Eine Erneuerbare Energie stammt aus Quellen, die sich entweder selbst regenerieren oder nicht erschöpfbar sind. Aus diesem Grund ist auch von „Nachhaltigkeit“ die Rede. Zu den wichtigsten erneuerbaren Energiequellen zählen Windkraft, Wasserkraft, Solarenergie und Geothermie.⁶⁰

Das Konzept der GEA wurde durch die EEG weiterentwickelt, vor allem durch die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verteilernetze und den Fokus auf erneuerbarer Energie.⁶¹

Das Ziel einer EEG liegt (wie bei der BEG) nicht im finanziellen Gewinn, sondern in der Gemeinnützigkeit. In diesem Sinne soll sie den Mitgliedern oder Gesellschaftern bzw den

⁵⁶ *Katalan/Reitinger/Lejsek*, RFG 2021, 185 (184-187).

⁵⁷ RL (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl L 328 vom 21.12.2018, 82.

⁵⁸ *Katalan/Reitinger/Lejsek*, RFG 2021, 185 (184-187).

⁵⁹ ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 18 f.

⁶⁰ Erneuerbare Energie Österreich, [Erneuerbare-energie.at/energie-uebersicht](https://erneuerbare-energie.at/energie-uebersicht) (Letzter Zugriff 01.03.2025).

⁶¹ *Kurzmann/Bochnicek* in *Kurzmann/Fischl* 23 f.

Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.⁶²

Der Kreis der Mitglieder, Gesellschafter oder Teilnehmer einer EEG unterliegt gesetzlichen Beschränkungen. Zulässig sind ausschließlich natürliche Personen, Gemeinden, Behörden (bezogen auf lokale Dienststellen) sowie KMU. Große Unternehmen und solche, die gewerblich im Bereich Energieerzeugung oder -versorgung tätig sind, sind von der Teilnahme an einer EEG ausgeschlossen. Als „große Unternehmen“ gelten gem den Empfehlungen der EU-Kommission Unternehmen, die mindestens eines der folgenden Kriterien überschreiten: mehr als 250 Beschäftigte, ein Jahresumsatz von über 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von über 43 Mio. €. ⁶³ Aufgrund des Unionsrechts (Art 2 Z 16 lit a RED II) muss die Teilnahme an einer EEG freiwillig und offen gestaltet sein. ⁶⁴ In der Praxis initiieren besonders Gemeinden und Privatpersonen die Gründung einer EG. ⁶⁵ Der Kreis der Mitglieder ist innerstaatlich in § 79 Abs 2 EAG geregelt, unionsrechtlich vorgegeben in Art 2 Z 16 lit b sowie Art 22 Abs 1 der Erneuerbaren-RL.

Die unionsrechtliche Vorgabe (vgl Art 2 Z 16 lit a Erneuerbaren-RL), wonach die Teilnahme an einer EEG freiwillig und offen sein muss, steht in einem Spannungsverhältnis zum wirtschaftlichen Erfordernis, Investitionen und deren Rentabilität unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur planbar zu gestalten. Grundsätzlich kann die Risikoverteilung zwischen der EEG und ihren Mitgliedern im Rahmen der Privatautonomie (unter Beachtung vereins-, genossenschafts- oder konsumentenschutzrechtlichen Schranken) geregelt werden. Dies schließt auch längerfristige Bindungen zur Abfederung wirtschaftlicher Risiken ein. Allerdings ist aus unionsrechtlicher Sicht die Zulässigkeit solcher Bindungen nicht unumstritten. ⁶⁶

Eine EEG zeichnet sich durch ihren lokalen Bezug aus. Im Unterschied zur GEA, die auf einzelne Grundstücke beschränkt ist, können EEGs jedoch über Grundstücksgrenzen hinaus gegründet werden. Allerdings ist eine räumliche Nähe zwischen der

⁶² Erneuerbaren-RL 2018/2001 ABl L 2018/328, 82; Art 2 Z 16.

⁶³ *Rajal/Orator-Saghy*, NR 2021, 36 (34-42).

⁶⁴ *Hodasz in Ennser*, EAG – Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz¹ (2022) § 80 Rz 14.

⁶⁵ *Fischer/Haas/Ajanovic/Radosits*, Energiegemeinschaften – eine Evaluierung bisheriger Erfahrungen und zukünftiger Perspektiven für Österreich, 2024, https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2024/05/EnComm_Endbericht_Fertig.pdf (Letzter Zugriff: 01.03.2025).

⁶⁶ *Hodasz in Ennser* § 79 Rz 14.

Erzeugungsanlage und der den Strom beziehenden Mitgliedern eine grundlegende Voraussetzung. Der Nahebereich wird gem § 16c Abs 2 ElWOG 2010 durch die Verteilernetzebenen definiert. Im Fall von lokalen EEGs müssen sowohl die Erzeugungs- als auch die Verbrauchsanlagen an die Netzebenen 6 oder 7 (Niederspannungsverteilternetz) angeschlossen sein. Regionale EEGs können zusätzlich die Netzebenen 4 und 5 umfassen (Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk). Dadurch können regionale EEGs auch über die Grenzen einzelner Gemeinden hinaus bestehen. EEGs lassen sich somit in lokale und regionale Gemeinschaften unterteilen.⁶⁷ Dies stellt einen weiteren Unterschied zur BEG dar, welche keiner geografischen Begrenzung unterliegt.⁶⁸ Statistiken zeigen, dass 61 % der EEGs regional gegründet werden, während 36 % der EEGs lokal sind (bei 3 % BEG).⁶⁹

Nach bisherigen Evaluierungen verwenden Energiegemeinschaften vorwiegenden Photovoltaik-Anlagen (60-75 %) zur Stromerzeugung. Des Weiteren wird eine Kombination aus Photovoltaik-Anlage und Wasserkraftwerk zur Stromerzeugung genutzt (9-11 %). Geringere Anteile nehmen die folgenden Erzeugungsarten ein: Wind, die Kombination aus Photovoltaik-Anlage und Biogas sowie Photovoltaik-Anlage und Erdwärme.⁷⁰

Die EEG bietet zahlreiche finanzielle Vorteile, welche sich auf den effektiven Stromtarif auswirken. Für die Nutzung des öffentlichen Stromnetzes sind von allen Netznutzern Systemnutzungsentgelte zu zahlen (§§ 51 ff ElWOG 2010). Für EEGs gibt es hierfür gesetzlich Erleichterungen: Die Netznutzungsentgelte können durch Abschläge auf den arbeitsbezogenen Anteil reduziert werden. Im Lokalbereich beträgt der Abschlag 57%, im Regionalbereich je nach Netzebene zwischen 28% und 64%. Zusätzlich profitieren EEGs von zwei Befreiungen: Sie sind von der Elektrizitätsabgabe befreit, sofern der Strom aus erneuerbaren Quellen stammt, selbst erzeugt und verbraucht wird. Außerdem sind sie vom Erneuerbaren-Förderbetrag befreit, da innerhalb der EEG erzeugte und verbrauchte

⁶⁷ Stangl in Ennöckl, 339.

⁶⁸ Burgstaller/Becker/Frantes/Höhne, ZTR 2022, 149 (145-153).

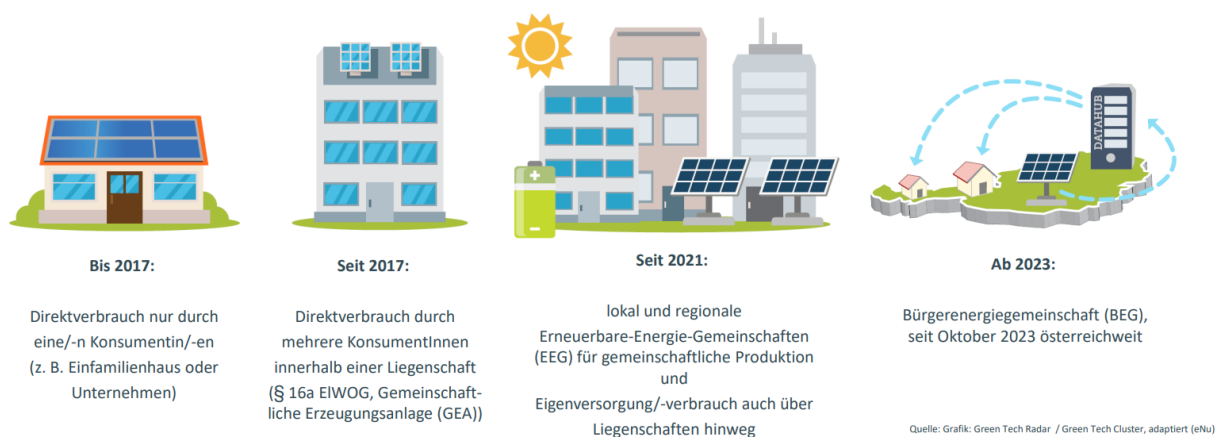
⁶⁹ Fischer/Haas/Ajanovic/Radosits, Energiegemeinschaften – eine Evaluierung bisheriger Erfahrungen und zukünftiger Perspektiven für Österreich, 2024, https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2024/05/EnComm_Endbericht_Fertig.pdf (Letzter Zugriff: 01.03.2025).

⁷⁰ Fischer/Haas/Ajanovic/Radosits, Energiegemeinschaften – eine Evaluierung bisheriger Erfahrungen und zukünftiger Perspektiven für Österreich, 2024, https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2024/05/EnComm_Endbericht_Fertig.pdf (Letzter Zugriff: 01.03.2025).

Strommengen unberücksichtigt bleiben (§ 75 Abs 5 EAG). Für BEG kennt das Gesetz keine derartigen Erleichterungen bzw Befreiungen.⁷¹

Diese Privilegierungen sollen die Gründung von EEGs anreizen und damit der Vorgabe des Art 22 Abs 4 lit b Erneuerbaren-RL – nämlich einen unterstützenden Regulierungsrahmen zu schaffen – nachkommen. Gleichzeitig stellen sie einen Ausgleich für den höheren Gründungsaufwand dar.⁷²

Ein Beispiel für eine EEG wäre eine Gemeinde, welche eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach ihrer Lagerhalle errichtet und die so erzeugte überschüssige Energie an Anrainer der Gemeinde, die auch in der EEG teilnehmen, verkauft.⁷³



https://greenenergylab.at/wp-content/uploads/2020/04/gtc_energiegemeinschaften_radar_3_2020_web-002.pdf

4. Die richtige Rechtsformwahl

Im folgenden Kapitel werden die verschiedenen österreichischen Gesellschaftsrechtsformen kurz vorgestellt. Dabei soll darauf eingegangen werden, welche Rechtsformen für eine EEG besonders geeignet erscheinen und als welche Gesellschaft EEGs in der Praxis am häufigsten gegründet werden. Dabei müssen sowohl die Grundstrukturen, der Aufbau sowie Haftungsfragen der jeweiligen Gesellschaftsform berücksichtigt werden.

⁷¹ Burgstaller/Becker/Frantes/Höhne, ZTR 2022, 149 (145-153).

⁷² Hodasz in Ennser § 79 Rz 13.

⁷³ Katalan/Reitinger/Lejsek, RFG 2021, 185 (184-187).

4.1. Kapitalgesellschaften

Für Kapitalgesellschaften gilt das Trennungsprinzip. Daher haften Gesellschafter nur mit dem in die Gesellschaft eingebrachten Vermögen, privates Vermögen bleibt bei der Haftung außer Betracht. Deswegen sind Kapitalgesellschaften auch von strengen Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften geprägt.⁷⁴

4.1.1. Aktiengesellschaft

Meist ist es für die Aktiengesellschaft (AG) charakteristisch, dass die Einflussmöglichkeiten der einzelnen Aktionäre gering sind. Dies liegt vor allem daran, dass eine AG typischerweise als Kapitalsammelstelle mit einer großen Zahl an Aktionären fungiert. Außerdem ist die Gründung einer Aktiengesellschaft überwiegend von finanziellen Interessen geprägt.⁷⁵

Die AG ist aufgrund ihrer gesetzlichen Ausgestaltung eine geeignete Rechtsform für Großunternehmen mit hohem Kapitalbedarf.⁷⁶ Die AG erfordert ein Mindestgrundkapital von 70 000€, was sie zu einer kostenintensiven Rechtsform macht.⁷⁷ Im Kontext der EEG ist bei einer AG zu beachten, dass die Satzung zwingend das Gewinnbezugsrecht der Gesellschafter ausschließen muss, da eine EEG nur zu ideellen Zwecken gegründet werden darf.⁷⁸

Schon von Natur aus kann die AG wohl nicht als geeignete Rechtsform für Energiegemeinschaften angesehen werden. Das liegt vor allem an ihrer Ausrichtung auf Kapitalbeschaffung, die nicht mit dem Prinzip eines gemeinnützigen Zusammenschlusses vereinbar ist. Zudem ist der begrenzte Einfluss der Gesellschafter sowie die starre Organisationsstruktur ein Nachteil. Jeder Wechsel von Aktionären erfordert eine Änderung des Kapitals, meist in Form von einer Kapitalerhöhung, welche im Firmenbuch eingetragen werden muss. Bei häufigen Kapitalmaßnahmen führt dies zu hohem Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Kosten, welche eine EEG, die sich vorwiegend aus Mitgliederbeiträgen finanziert, kaum bewältigen kann. Angesichts ihrer primären Zielsetzung als Kapitalsammelstelle ist die AG daher als Rechtsform für EEG

⁷⁴ Rieder/Huemer, Gesellschaftsrecht⁵ (2019) 47.

⁷⁵ Kurzmann/Bochnicek in Kurzmann/Fischl 28.

⁷⁶ Rieder/Huemer, Gesellschaftsrecht 351.

⁷⁷ Rieder/Huemer, Gesellschaftsrecht 356.

⁷⁸ Kurzmann/Bochnicek in Kurzmann/Fischl 29.

grundsätzlich ungeeignet.⁷⁹ Hinzu kommt, dass das hohe erforderliche Grundkapital als unpraktikabel erscheint.⁸⁰

4.1.2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH⁸¹ ist – wie die AG – eine Kapitalgesellschaft. Die GmbH zeichnet sich durch eine flexiblere Organisationsstruktur und einen deutlich stärkeren Einfluss der Gesellschafter aus.⁸²

Die GmbH folgt – wie bei Kapitalgesellschaften üblich – dem Prinzip der Fremdorganschaft. Die Geschäftsführer werden von der Generalversammlung der Gesellschafter bestellt.⁸³ Im Gegensatz zur AG ist die Bestellung von Gesellschafter-Geschäftsführern jedoch möglich, da keine Inkompatibilitätsregeln bestehen. Diese Praxis ist in der Realität weit verbreitet.⁸⁴ Ein weiterer Unterschied zur AG liegt in der Weisungsgebundenheit der Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern gem § 20 GmbHG⁸⁵. Dadurch wird den Gesellschaftern eine vergleichsweise starke Einflussnahme ermöglicht. Zusätzlich haben die Gesellschafter weitreichende Zustimmungrechte bei wesentlichen Geschäftsentscheidungen und können bestimmte Geschäftsfälle auch direkt an sich ziehen.⁸⁶

Diese flexible Vertragsgestaltung und das enge Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern sind die Hauptgründe dafür, dass die GmbH die in Österreich am häufigsten gewählte Rechtsform für Unternehmen ist.⁸⁷

Die Organisation einer EEG als GmbH erscheint in vielerlei Hinsicht geeigneter als die Organisation als Aktiengesellschaft. Einer der Hauptvorteile ist das deutlich niedrigere Mindeststammkapital (35 000 € vs. 70 000 €). Darüber hinaus kann bei der Gründung die Gründungsprivilegierung gem § 10 b in Anspruch genommen werden. Damit wird die finanzielle Einstiegshürde weiter gesenkt. Dabei muss aber beachtet werden, dass

⁷⁹ Kurzmann/Bochnicek in Kurzmann/Fischl 30.

⁸⁰ Autengruber/Tamerl/Schwager, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – die Zukunft der kommunalen Energieversorgung?, RFG 2021, 113 (108-117).

⁸¹ Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

⁸² Kurzmann/Bochnicek in Kurzmann/Fischl 30.

⁸³ Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht² (2020), Rz 906.

⁸⁴ Kurzmann/Bochnicek in Kurzmann/Fischl 31.

⁸⁵ Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG) StF: RGBL. Nr. 58/1906 idF BGBl. I Nr. 179/2023.

⁸⁶ Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht Rz 906.

⁸⁷ Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht, Rz 852.

Sacheinlagen, wie etwa bestehende Photovoltaikanlagen oder Batteriespeicher, im Rahmen der Gründungsprivilegierung ausgeschlossen (vgl § 10 b Abs 3 GmbHG) sind. Diese Einschränkung kann für Mitglieder mit bereits vorhandener Erzeugungsanlage ein entscheidender Nachteil sein. Außerdem ist zu beachten, dass eine EEG in Form einer Ein-Mann-GmbH nicht zulässig ist. Diese Variante ist schon definitionsgemäß nach § 79 Abs 2 EAG ausgeschlossen, nach der EEGs aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen müssen.⁸⁸

Die Frage der Eignung der GmbH als passende Gesellschaftsform für EEGs stellt sich ferner dann, wenn häufige Mitglieder- oder Gesellschafterwechsel zu erwarten sind. Die GmbH bietet rechtlich keine einfache Möglichkeit, Mitgliedschaften oder Gesellschaftsanteile flexibel zu übertragen. Bei jedem neuen Mitglied ist – ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft – eine Kapitalerhöhung oder -umverteilung erforderlich, welche durch einen entsprechenden Beschluss legitimiert werden muss. Dies führt zu zusätzlichen Kosten durch Notariatsakte und Firmenbucheintragen und einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Dementsprechend ist die GmbH als Rechtsform für EEG nur dann geeignet, wenn eine stabile Mitgliederstruktur ohne häufige Wechsel zu erwarten ist.⁸⁹

In der Praxis könnte es durchaus Anwendungsfälle geben, in denen langfristig mit keinen oder nur wenigen Mitgliederwechseln zu rechnen ist (zB Kooperationen zwischen Gemeinden und deren Tochtergesellschaften, Zusammenschlüsse benachbarter Gemeinden oder einer Partnerschaft mit ortsansässigen KMUs). In solchen Konstellationen erscheint die GmbH attraktiv, da ihr Hauptproblem (Gesellschafterwechsel) nicht so stark zum Tragen kommt. Es ist jedoch zwingend erforderlich (siehe schon bei der AG), die im EAG vorgeschriebene Gemeinnützigkeit der EEG explizit im Gesellschaftsvertrag festzuhalten, weil diese nicht automatisch aus der Rechtsform der GmbH hervorgeht (§ 79 Abs 2 EAG).⁹⁰

⁸⁸ Autengruber/Tamerl/Schwager, RFG 2021, 113 (108-117).

⁸⁹ Kurzmann/Bochnicek in Kurzmann/Fischl 32.

⁹⁰ Autengruber/Tamerl/Schwager, RFG 2021, 114 (108-117).

4.2. Personengesellschaften

Für die Gründung einer EEG in Form einer Personengesellschaft kommen die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG) in Betracht. Der Vorteil dieser Gesellschaftsformen liegt in der Formfreiheit des Gesellschaftsvertrages. Somit können die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern flexibel gestaltet werden. Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen Gesellschafter einer OG bzw KG sein. Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Gemeinden, können sich beteiligen, sofern dies mit den einschlägigen Vorschriften – bspw den Gemeindeordnungen – vereinbar ist. Ein entscheidender Nachteil von Personengesellschaften liegt in der unbeschränkten, solidarischen Haftung der Gesellschafter im Außenverhältnis. Bei der KG betrifft diese Haftung vor allem die Komplementäre. Dieses Haftungsregime bildet ein hohes Risiko für die Gesellschafter und macht die Umsetzung einer EEG in Form einer OG oder KG aus praktischer Sicht wenig attraktiv.⁹¹ Falls in Ausnahmefällen eine OG oder KG als Rechtsform für eine EEG gewählt wird, so sollte der Gesellschaftsvertrag möglichst detailliert formuliert werden. Zudem ist es wichtig, die Möglichkeiten für einen Gesellschafterwechsel genau zu definieren.⁹²

4.3. Genossenschaften und Vereine als geeignetste Rechtsformen?

In der bisherigen Praxis erfreuen sich Genossenschaften und Vereine als die beliebtesten Rechtsformen für die Gründung von EEGs. So wurden in der aktuellen Bestandsaufnahme Energiegemeinschaften zu 65% als Vereine gegründet, gefolgt von 27% als Genossenschaften (und nur 6% als GmbH).⁹³ Die organisatorischen Strukturen dieser Rechtsformen entsprechen sowohl dem Prinzip der Bürgerbeteiligung an der Energieversorgung als auch den gesetzlichen Anforderungen des EAG. Denn weder Genossenschaften noch Vereine haben definitionsgemäß die Gewinnmaximierung im Fokus. Als mögliche Mitglieder von Genossenschaften und Vereinen kommen natürliche

⁹¹ Autengruber/Tamerl/Schwager, RFG 2021, 114 (108-117).

⁹² Kurzmann/Bochnicek in Kurzmann/Fischl 33 f.

⁹³ Fischer/Haas/Ajanovic/Radosits, Energiegemeinschaften – eine Evaluierung bisheriger Erfahrungen und zukünftiger Perspektiven für Österreich, 2024, https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2024/05/EnComm_Endbericht_Fertig.pdf (Letzter Zugriff: 01.03.2025).

und juristische Personen oder Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit in Betracht.⁹⁴

Besonders hervorzuheben ist auch das Gebot der Unabhängigkeit gem Art 2 Z 16 lit a der RED II, das zwar nicht explizit im nationalen Recht verankert ist, jedoch unionsrechtlich vorgeschrieben ist. Erwägungsgrund 71 der RED II erklärt, dass Mitglieder von Energiegemeinschaften unabhängig voneinander agieren sollen, um Missbrauch vorzubeugen und eine breite Bürgerbeteiligung zu fördern. Das setzt voraus, dass keine einzelnen Mitglieder oder Gruppen innerhalb der EEG unverhältnismäßig große Entscheidungsbefugnisse zuteilwerden. Dieses Prinzip wird bei Vereinen und Genossenschaften durch das „one person, one vote“-Prinzip realisiert. Bei der GmbH könnte es jedoch je nach Ausgestaltung problematisch sein, diesem Prinzip gerecht zu werden.⁹⁵

Außerdem besteht die Möglichkeit, bereits bestehende EEG, die in Form von Vereinen organisiert sind, in einer Genossenschaft zu bündeln. In diesem Modell erscheint die Genossenschaft als Dachorganisation, unter der sich die Vereine organisieren. Dabei trägt die Genossenschaft jedoch keine Verantwortung für Fehler, die von den Funktionären der Vereine begangen werden. Ebenso ist es möglich, bestehende Genossenschaften direkt als Basis für die Gründung einer EEG zu nutzen.⁹⁶

4.4. Die Genossenschaft

Nach § 1 GenG⁹⁷ sind Genossenschaften Vereinigungen von Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die über keine festgelegte Mitgliederanzahl verfügen. Sie lassen sich weder den Kapital- noch den Personengesellschaften eindeutig zuordnen und stellen daher eine eigenständige Kategorie von Körperschaften dar, die jedoch gewisse Parallelen zu Kapitalgesellschaften aufweisen. So können Genossenschaftsanteile übertragen werden und es herrscht eine (abgeschwächte) Form der Fremdorganschaft.⁹⁸

⁹⁴ Autengruber/Tamerl/Schwager, RFG 2021, 114 f. (108-117).

⁹⁵ Hodasz in Ennser § 79 EAG Rz 11.

⁹⁶ Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2022, <https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2023/01/Ratgeber-Rechtsformen-Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.pdf> (Letzter Zugriff: 02.03.2025).

⁹⁷ Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) StF: RGBL. Nr. 70/1873 idF BGBl. I Nr. 133/2024.

⁹⁸ Kurzmann/Bochnicek in Kurzmann/Fischl 34 f.

Prinzipiell sind Genossenschaften darauf ausgelegt, Gewinn zu erzielen, um langfristig bestehen zu können. Der Zweck der Gewinnerzielung liegt jedoch primär darin, den größtmöglichen Nutzen für ihre Mitglieder zu schaffen. Die wirtschaftlichen Vorteile aus der Geschäftstätigkeit werden daher direkt an die Mitglieder weitergegeben. Dieser sog Förderauftrag gem § 1 Abs 1 GenG ist ein zentrales Merkmal der Genossenschaft und wird durch die Satzung konkretisiert, welche den Zweck der Genossenschaft definiert. Der Förderungszweck einer genossenschaftlich organisierten EEG könnte bspw folgend formuliert werden:

„Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Verbrauch erneuerbaren Energien, zur Sicherung der Energieunabhängigkeit durch ihre Mitglieder“.⁹⁹

Die Auslegung auf Gewinnerzielung steht so lange nicht im Widerspruch zum Förderauftrag, solange die erzielten Gewinne nicht Selbstzweck sind, sondern der Erfüllung des Förderauftrags dienen. Im Rahmen einer EEG bedeutet das, dass Einnahmen aus dem Verkauf von erzeugter erneuerbarer Energie zulässig sind. Die Verkäufe müssen aber dem Förderzweck der Mitglieder dienen. Außerdem muss den energierechtlichen Vorgaben, also dass der Hauptzweck der EEG nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein darf, entsprochen werden. Die Einhaltung des Förderauftrages wird regelmäßig durch einen unabhängigen Revisionsverband überprüft.¹⁰⁰ Die verpflichtende Einbindung eines Revisionsverband führt dazu, dass die Gründung einer Genossenschaft aufwändiger ist als die eines Vereins. Der Revisionsverband hat zur Aufgabe, die Wirtschaftlichkeit der geplanten EEG vor der Gründung zu prüfen. Die Prüfung umfasst Aspekte wie die Anlagengröße, Stromerzeugung (in MWh pro Jahr), Strompreis (in ct/kWh), Geschäftsanteil pro Mitglied, Anzahl der Mitglieder, Wirtschaftlichkeit und Liquidität.¹⁰¹ Somit bestehen durch die gesetzlich vorgeschriebene Revision und durch die Generalversammlung angemessene Kontrollmöglichkeiten.¹⁰²

⁹⁹ Autengruber/Tamerl/Schwager, RFG 2021, 114 (108-117).

¹⁰⁰ Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2022, <https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2023/01/Ratgeber-Rechtsformen-Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.pdf> (Letzter Zugriff: 02.03.2025).

¹⁰¹ Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2022, <https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2023/01/Ratgeber-Rechtsformen-Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.pdf> (Letzter Zugriff: 02.03.2025).

¹⁰² Gstaltner/Fuhrmann, Energiegemeinschaften „Gemeinnützigkeit“, Rechtsformwahl und Strukturierung, immo aktuell 2023, 62 (61-63).

Die Generalversammlung bildet das oberste Entscheidungsorgan der Genossenschaft. In Genossenschaften mit mehr als 40 Mitgliedern ist zudem die Einrichtung eines Aufsichtsrats gesetzlich vorgeschrieben. Geschäftsführungsaufgaben sowie die Vertretung nach außen obliegen dem (weisungsgebundenen) Vorstand.¹⁰³

Das Nennkapital ist von der Mitgliederanzahl abhängig. Diese ist bei Genossenschaften nicht geschlossen. Daher gibt es – im Gegensatz zur GmbH und zur AG – kein festes Nennkapital. Die Genossenschaft kann als Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung (GenmuH), als Genossenschaft mit beschränkter Haftung (GenmbH) und als Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung gegründet werden.¹⁰⁴ Die Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist für die Gründung von EEGs wohl am attraktivsten. Sie kombiniert die allgemeinen Vorteile der Genossenschaft mit einer Haftungsbegrenzung (siehe §§ 2, 76 GenG) für die Mitglieder. Eine Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung ist grundsätzlich ungeeignet, da hierbei die Tätigkeit der Genossenschaft auf die Mitglieder beschränkt sein muss, es dürfen also Waren oder Dienstleistungen (Energie) nur an Mitglieder abgegeben werden. Ein wesentlicher Aspekt einer EEG besteht jedoch darin, überschüssige Energie in das Netz einzuspeisen. Eine Ausgestaltung mit Geschäftsanteilhaftung würde diese Einspeisung aber rechtlich unmöglich machen.¹⁰⁵

Eine Genossenschaft kennt keine strengen Formvorschriften für den Eintritt neuer Mitglieder bzw den Austritt bestehender Mitglieder. Sind zu einem bestimmten Zeitpunkt keine neuen Mitglieder mehr gewünscht, so kann bei einer Genossenschaft ein Aufnahmestopp für neue Genossenschafter festgelegt werden.¹⁰⁶

Veranschaulicht man sich die eben besprochenen Punkte, so ist zu erkennen, dass die Genossenschaft eine optimale Rechtsform für EEG darstellt. Sie ermöglicht es, die Haftung der Mitglieder auf ein überschaubares Maß zu begrenzen, während gleichzeitig ein einfacher und flexibler Ein- und Austritt der Mitglieder gewährleistet bleibt. Diese Flexibilität erleichtert auch die Aufnahme neuer Mitglieder. Durch das Weisungsrecht der Generalversammlung behalten die Mitglieder eine starke Einflussmöglichkeit auf die Entscheidungsfindung. Diese Rechtsform verbindet die Vorteile eines Vereins, wie die

¹⁰³ Kurzmann, immolex 2023, 205 (202-205).

¹⁰⁴ Rieder/Huemer, Gesellschaftsrecht, 444 f.

¹⁰⁵ Bochnicek/Kurzmann in Kurzmann/Fischl 35.

¹⁰⁶ Kurzmann, immolex 2023, 204 (202-205).

flexible Handhabung von Mitgliederwechseln, mit den Stärken einer Kapitalgesellschaft, insb der Haftungsbegrenzung. Ebenso besteht die Möglichkeit, ein Nominierungsrecht für Vorstandsmitglieder einzuführen, um zB sicherzustellen, dass die Interessen einer Gemeinde gewahrt bleiben, die eine EEG im Interesse ihrer Bürger initiiert.¹⁰⁷

Die Genossenschaft eignet sich vor allem als Rechtsform für EEGs, wenn der Mitgliederkreis groß ist. Zudem sollte der Gesamtstromverbrauch oder die erzeugte Leistung der Gemeinschaft eine gewisse Mindestgröße erreichen, um den höheren finanziellen und organisatorischen Aufwand einer Genossenschaft zu rechtfertigen. Außerdem muss die wirtschaftliche Tragfähigkeit der EEG sichergestellt werden. Nach Einschätzungen des Revisionsverbands sollte die EEG als Genossenschaft idealerweise einen jährlichen Gesamtstromverbrauch von ca 80.000 kWh/Jahr und/oder eine Erzeugungsleistung von mindestens 200 kWp aufweisen.¹⁰⁸

4.5. Der Verein

Der Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen ideellen Zwecks.¹⁰⁹

Der zentrale Aspekt des Vereinsrechts ist somit die Verfolgung eines gemeinsamen ideellen Zwecks. Nach § 1 Abs 2 VerG darf ein Verein nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Demnach müssen wirtschaftliche Tätigkeiten stets dem ideellen Zweck untergeordnet sein. Allerdings liegt keine unzulässige Gewinnverteilung vor, wenn Vereinsmitglieder wirtschaftliche Vorteile wie – besonders für EEGs relevant – reduzierte Kosten erhalten. Zum Beispiel ist es erlaubt, dass Mitglieder Dienstleistungen oder Sachleistungen, die sonst zum Marktpreis erworben werden müssten, kostenlos oder zu einem stark vergünstigten Preis nutzen können. Es ist jedoch unzulässig, wenn der Verein gezielt darauf ausgerichtet ist, Gewinne zu erzielen, die an Mitglieder oder Dritte ausgeschüttet werden sollen. Im Zusammenhang mit EEGs ist der Verkauf von überschüssiger Energie grundsätzlich zulässig, sofern das Vereinsstatut entsprechend

¹⁰⁷ Bochnicek/Kurzmann in Kurzmann/Fischl 37.

¹⁰⁸ Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2022, <https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2023/01/Ratgeber-Rechtsformen-Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.pdf> (Letzter Zugriff: 02.03.2025).

¹⁰⁹ Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG) StF: BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 133/2024.

gestaltet ist. Dabei darf der aus dem Verkauf erzielte Gewinn nicht direkt an die Mitglieder ausgeschüttet werden. Stattdessen sollte er für die Finanzierung der Vereinszwecke verwendet werden, etwa zur Deckung laufender Kosten oder zur Förderung der gemeinnützigen Ziele des Vereins.¹¹⁰

Wann eine EEG konkret so ausgestaltet sind, um in Widerspruch zu den Vorgaben einer ideellen Ausrichtung zu stehen, ist mangels einschlägiger Rechtsprechung noch nicht geklärt, da die EEG noch ein sehr neues Konzept ist. Beispielsweise könnte eine langfristige Einspeisung eines Großteils der erzeugten Energie an externe Energieversorger, anstatt die Energie innerhalb der Gemeinschaft zu nutzen, den ideellen Zweck eines Vereins unterlaufen und somit als unzulässig angesehen werden.¹¹¹

Der Verein besitzt Rechtspersönlichkeit und haftet für Verbindlichkeiten mit seinem eigenen Vermögen. Das Vermögen des Vereins ist vom Vermögen der Mitglieder getrennt.¹¹² Eine Durchgriffshaftung gibt es nur in Ausnahmefällen.¹¹³

Ein Verein muss zwingend über eine Mitgliederversammlung und ein Leitungsorgan verfügen. Die Mitgliederversammlung dient als Plattform zur gemeinsamen Willensbildung der Mitglieder, während das Leitungsorgan – idR der Vorstand – für die Vertretung des Vereins nach außen verantwortlich ist. Die Mitgliederversammlung kann dem Leitungsorgan Weisungen erteilen. Zusätzlich schreibt § 5 VerG die Bestellung von mindestens zwei Rechnungsprüfern vor. Ein Aufsichtsorgan kann optional eingerichtet werden, ist jedoch nicht verpflichtend.¹¹⁴

Gem § 11 VerG entsteht ein Verein, indem seine Errichtung der Vereinsbehörde angezeigt wird. Grundlage der Errichtung ist die Vereinbarung der Statuten. Der Verein gilt entweder nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab der Anzeige bei der Behörde als gegründet oder – sofern die Behörde eine Einleitung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit mittels Bescheids erteilt – bereits ab diesem Zeitpunkt. Die Eintragung ins Vereinsregister hat dabei lediglich deklarativen Charakter. Innerhalb der vierwöchigen Frist kann die

¹¹⁰ *Autengruber/Tamerl/Schwager*, RFG 2021, 114 (108-117).

¹¹¹ Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2022, <https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2023/01/Ratgeber-Rechtsformen-Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.pdf> (Letzter Zugriff: 02.03.2025).

¹¹² *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht, 465.

¹¹³ OGH 1.2.2007, 9 Ob 147/06t.

¹¹⁴ *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht 467 f.

Vereinsbehörde jedoch die Gründung gem § 12 VerG aus bestimmten Gründen untersagen.¹¹⁵

Bei der Gründung einer EEG in Form eines Vereins müssen bestimmte Aspekte berücksichtigt werden, um den einschlägigen Bestimmungen des EAG und ElWOG 2010 zu genügen. Beispielsweise ist es notwendig, den Teilnehmerkreis präzise festzulegen, insb hinsichtlich des Nähekriteriums. Für reine „Strom-EEGs“ bedeutet das, dass sich die Mitglieder innerhalb eines bestimmten geografischen Bereichs¹¹⁶ befinden müssen, welcher durch die Netzebenen definiert wird. Für Mitglieder außerhalb dieses Bereichs besteht die Möglichkeit der Aufnahme als „außerordentliche Mitglieder“ ohne Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder können von bestimmten Vereinsangeboten, wie zB Informationsveranstaltungen, profitieren. Allerdings sind sie nicht berechtigt, Energie von der EEG zu beziehen oder an diese zu liefern. Bestimmungen zu außerordentlichen Mitgliedern sollten klar in den Vereinsstatuten geregelt werden.¹¹⁷

Wenn eine EEG als Verein Eigentümerin von Erzeugungsanlagen ist, muss berücksichtigt werden, dass das verbleibende Vermögen bei einer freiwilligen Auflösung des Vereins nicht einfach unter den Mitgliedern verteilt werden darf. Gem § 30 Abs 2 VerG kann das Vermögen im Fall einer freiwilligen Auflösung nur maximal in Höhe der jeweils geleisteten Einlagen an Mitglieder zurückgeführt werden. Diese Möglichkeit muss in den Statuten des Vereins auch ausdrücklich geregelt sein.¹¹⁸

Ein Verein eignet sich besonders gut für kleine, nachbarschaftliche oder private EEGs, da er sich durch eine einfache Gründung, geringer anfänglicher und laufender Kosten sowie einen unkomplizierten Ein- und Austritt von Mitgliedern auszeichnet. Genossenschaften sind hingegen ideal für regionale EEGs mit einem großen Mitgliederkreis und einer Ausrichtung auf weitere Investitionen. Die Eigenkapitalleistung der Mitglieder sowie die

¹¹⁵ *Kurzmann/Bochnicek* in *Kurzmann/Fischl* 38.

¹¹⁶ Anmerkung: Das Nähekriterium besagt, dass Erzeuger- und Verbraucher*innen über dasselbe Niederspannungsnetz bzw. denselben Ortsnetztrafo (Lokalbereich) bzw. dasselbe Mittelspannungsnetz bzw. dasselbe Umspannwerk (inkl. Sammelschiene), im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers miteinander verbunden sind (siehe § 16c Abs.2 ElWOG).

¹¹⁷ Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2022, <https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2023/01/Ratgeber-Rechtsformen-Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.pdf> (Letzter Zugriff: 02.03.2025).

¹¹⁸ *Hartlieb/Kitzmüller*, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften: Zivilrechtliche Stolpersteine und regulatorische Rahmenbedingungen, RdU-UT 2021, 58 (56-61).

gesetzlich verpflichtete Prüfung der Revisionsverbands tragen zu einer verbesserten Kreditwürdigkeit bei.¹¹⁹

5. Mögliches Vorgehen bei der Gründung in der Praxis

5.1. Technische Herausforderungen

Nach diesen Überlegungen zur passenden Rechtsform soll im folgenden Kapitel überblicksartig darauf eingegangen werden, wie die Gründung einer EEG in der Praxis aussehen könnte:

Bei der Gründung einer EEG beteiligen sich zahlreiche Akteure. Darunter zählt 1) die EEG selbst mit ihren Mitgliedern, 2) Partner, welche die Energieerzeugungsanlage(n) bereitstellen, 3) Outsourcing-Dienstleister, welche Aufgaben wie Abrechnung und Mitgliederverwaltung übernehmen und 4) die Netzbetreiber bzw Stromhändler, die den Überschussstrom ins Netz einspeisen oder ankaufen. Als erster Schritt müssen Gründungsmitglieder festgelegt und geprüft werden, welche Energieerzeugungsanlage zur Verfügung gestellt werden kann. Sobald der Mitgliederkreis definiert wurde, kann die passende Rechtsform gewählt werden. Außerdem muss die Satzung ausgearbeitet werden, welche bereits in der Gründungsphase alle wesentlichen Regelungen enthalten sollte, da spätere Änderungen aufgrund der wachsenden Mitgliederanzahl komplexer durchzuführen sind. In der Satzung werden auch Mitgliederbeiträge festgelegt, wobei in der Praxis diese oft nur symbolische Beträge sind, um den Mitgliedern Mitgliedsrechte zu verleihen. Aufgaben wie Abrechnung und Verwaltung können durch einen Outsourcing-Dienstleister übernommen werden. Im Rahmen der EEG sind auch einige Verträge zwischen unterschiedlichen Akteuren abzuschließen (siehe dazu Kapitel 5.2).¹²⁰

Die EEG muss als Marktteilnehmerin (siehe dazu Kapitel 6) unter www.ebutilities.at registriert werden. Nach erfolgreicher Registrierung erhält die EEG eine Marktpartner-ID (sog RC-Nummer). Diese ist erforderlich, um die EEG beim Netzbetreiber anzumelden und Verträge abzuschließen. Innerhalb eines Monats nach der Gründung muss die EEG zudem dem Finanzamt gemeldet werden. Nachdem die relevanten Verträge zwischen

¹¹⁹ Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2022, <https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2023/01/Ratgeber-Rechtsformen-Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.pdf> (Letzter Zugriff: 02.03.2025).

¹²⁰ Kurzmann/Bochnicek in Kurzmann/Fischl 42 f.

EEG, ihren Mitgliedern und dem Netzbetreiber geschlossen wurden, kann die EEG an die Marktkommunikation angebunden werden, zB über das EDA-Anwenderportal. Über diese Plattformen werden die Strommengen der Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen innerhalb der Gemeinschaft gemeldet. Diese Daten dienen der Abrechnung.¹²¹

Außerdem setzt die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft die Nutzung sogenannter Lastprofilzähler oder intelligenter Messgeräte (*Smart Meter*) voraus. Mitglieder einer Energiegemeinschaft haben gem § 16e Abs 1 Z 1 ElWOG 2010 das Recht, vom Verteilernetzbetreiber innerhalb von zwei Monaten die Installation eines solchen Geräts zu verlangen.¹²² Entscheidend sind bei der Abrechnung die gemessenen Viertelstundenwerte.¹²³ In der Praxis werden durch Smart Meter typischerweise die Verbrauchswerte alle ein bis drei Sekunden gemessen. Um Energiegemeinschaften effizient zu gestalten, sollte möglichst viel des kostengünstigen Stroms genau dann genutzt werden, sobald er verfügbar ist. Außerdem besteht die Möglichkeit, die überschüssige Energie zwischenzuspeichern. Eine simple Lösung besteht darin, Verbraucher gezielt basierend auf den aktuellen Stromüberschuss ein- oder auszuschalten. So können etwa elektrische Heizstäbe, die überschüssige Energie verwenden, Warmwasser erzeugen. Der Warmwasserspeicher dient dabei gleichzeitig als thermischer Energiespeicher. Auch das Laden von Elektrofahrzeugen bietet eine flexible Möglichkeit zur effizienten Nutzung von Energie. Das liegt an der relativ hohen Speicherkapazität von Elektroautos, welche teilweise deutlich höher als der tägliche Bedarf ist. Tagsüber, wenn die Erzeugungsanlage viel Strom produziert, kann der günstige Strom somit effizient genutzt werden.¹²⁴

5.2. Abzuschließende Verträge

Für die vertraglichen Regelungen innerhalb einer EEG bildet das Gründungsdokument die Basis. Das Gründungsdokument ist je nach gewählter Rechtsform ein Gesellschaftsvertrag, ein Genossenschaftsvertrag oder das Vereinsstatut. Nach § 16 d

¹²¹ Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2022, https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2022/11/EEG-Factsheet-2_Umsetzung_ohne-Schnittmarken.pdf (Letzter Zugriff: 08.03.2025).

¹²² Stangl in Ennöckl 341.

¹²³ Hodasz in Ennser § 16 e ElWOG Rz 1.

¹²⁴ Preßmair/Mayr, Errichtung und Betrieb einer EG: Vertragsstrukturen und technische Hürden, immolex 2023, 208 (206-209).

Abs 2 und 3 ElWOG sind bestimmte Mindestinhalte für das Gründungsdokument vorgesehen. Zudem sollte das Gründungsdokument folgende Punkte enthalten:

- Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlagen unter Angabe der Zählpunktnummern;
- Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer unter Angabe der Zählpunktnummern;
- jeweiliger ideeller Anteil der teilnehmenden Netzbenutzer an der Erzeugungsanlage sowie die Aufteilung der erzeugten Energie;
- Zuordnung der nicht von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energieeinspeisung pro Viertelstunde;
- Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Netzbenutzern;
- Beendigung oder Auflösung der EEG sowie die Demontage der Erzeugungsanlagen.¹²⁵

Jeder Teilnehmer muss zusätzlich zu seinem bestehenden Netzzugangsvertrag eine Vereinbarung unterzeichnen, welche seine Teilnahme an der EEG bestätigt. Damit wird der Netzbetreiber informiert, dass der Zählpunkt des Teilnehmers einer bestimmten EEG zugeordnet wird. Außerdem muss der Teilnehmer sich damit einverstanden erklären, dass Viertelstundenwerte von seinem Smart Meter ausgelesen werden dürfen. Durch einen Vertrag zwischen EEG und dem Verteilnetzbetreiber („Vertrag zum Betrieb der Energiegemeinschaft“) werden die Erzeugungszählpunkte der EEG bekanntgegeben und der Aufteilungsschlüssel für die Verteilung des erzeugten Stroms festgelegt, wobei zwischen einem dynamischen oder statischen Schlüssel gewählt werden kann.¹²⁶ Gem §§ 15 iVm 7 Abs 1 Z 54 ElWOG 2010 haben EEGs als Netzzugangsberechtigte einen Anspruch auf diesen Vertragsabschluss.

Gem § 16 d Abs 2 Z 4 ElWOG 2010 müssen die Mitglieder der EEG vereinbaren, wie mit überschüssigem nicht von den Mitgliedern verbrauchten Strom umgegangen wird. Entweder schließt die EEG einen Abnahmevertrag mit einem Stromhändler ab oder der überschüssige Strom wird anteilig den einzelnen Mitgliedern zugewiesen, die dann jeweils eigenständig Verträge mit einem Stromhändler abschließen. Wenn umgekehrt die innerhalb der EEG erzeugte Energie nicht ausreicht, um den Bedarf der Mitglieder zu decken, bestehen zwei verschiedene vertragliche Ausgestaltungsmöglichkeiten. Im sog Vollversorgungsmodell kauft die EEG am Strommarkt Fremdenergie, um Mitglieder im

¹²⁵ Autengruber/Tamerl/Schwager, RFG 2021, 115 (108-117).

¹²⁶ Preßmair/Mayr, immolex 2023, 207 (206-209).

Bedarfsfall versorgen zu können. Die EEG fungiert dabei als (Teil)-Lieferant. Im Teilversorgungsmodell versorgt ein externer Lieferant die einzelnen Mitglieder EEG mit „back-up“-Strom. Hier schließen die Mitglieder zusätzlich zu den vertraglichen Beziehungen mit der EEG einen separaten Vertrag mit einem externen Stromlieferanten ab. Dieser springt ein, wenn die EEG nicht genügend Energie bereitstellen kann.¹²⁷

Desweiteren schließen die Mitglieder eine Bezugsvereinbarung mit der EEG ab. Diese Vereinbarung regelt den Strombezug, den Schlüssel zur Aufteilung der erzeugten Energie sowie insb den Preis für den innerhalb der Gemeinschaft aufgeteilten Strom.¹²⁸

Der Eigentümer der Erzeugungsanlage für erneuerbare Energie, wie bspw einer Photovoltaik-Anlage, kann sowohl die EEG selbst, ihre Mitglieder oder auch externe Dritte sein. Entscheidend ist lediglich, dass der EEG eine geeignete Anlage zur Energieerzeugung zur Verfügung steht. Die rechtliche Gestaltung spielt hierbei keine Rolle. Die EEG kann die Anlage auch mieten, pachten oder über Contracting- oder Leasingmodelle nutzen.¹²⁹

Allerdings ist gefordert, dass die EEG die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage innehat.¹³⁰ Da es jedoch keine Legaldefinition zu diesen Begriffen gibt, muss ein möglichst praxistauglicher Lösungsansatz gefunden werden, der es Betreibern großer Erzeugungsanlagen erleichtert, EEGs in ihre Projekte einzubinden. Die Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage ist dann gegeben, wenn der EEG vertraglich vom Betreiber das Recht eingeräumt wird, den durch die Anlage erzeugten Strom zu verteilen. Der Vertrag kann dabei spezifische Vorgaben enthalten, wie etwa einen festen prozentualen Verteilungsschlüssel. Die Betriebsgewalt besteht, wenn die EEG entscheiden kann, wie die Betriebsführung zu erfolgen hat, dabei reicht auch eine Beteiligung in sehr eingeschränkten Umfang (zB Abstimmung bei der Bestellung einer Drittfirma zur Wartung). Aus diesem Grund liegt auch kein bloßer Stromkaufvertrag vor, bei dem überhaupt kein Mitspracherecht eingeräumt wird.¹³¹

¹²⁷ *Autengruber/Tamerl/Schwager*, RFG 2021, 116 (108-117).

¹²⁸ *Preßmair/Mayr*, *immolex* 2023, 207 (206-209).

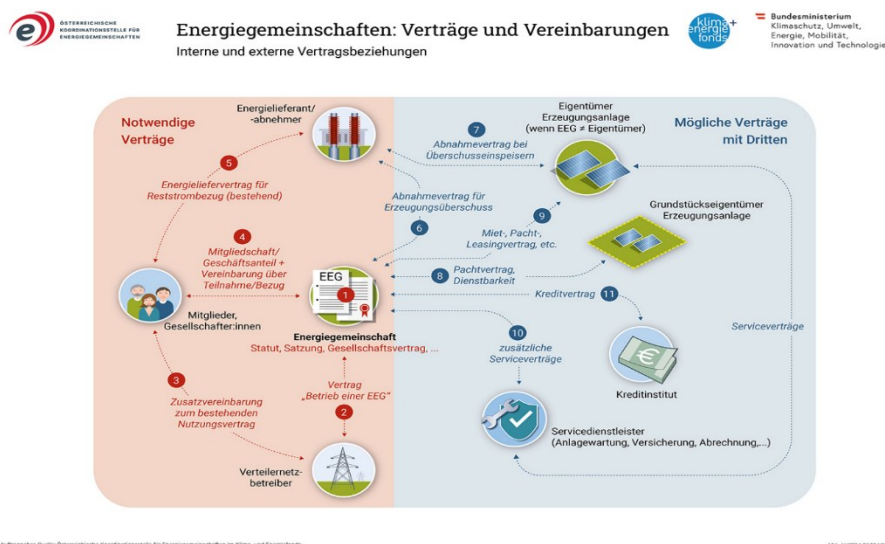
¹²⁹ *Autengruber/Tamerl/Schwager*, RFG 2021, 116 (108-117).

¹³⁰ ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 19.

¹³¹ *Kurzmann/Fertschey*, EEG/BEG: Betriebs- und Verfügungsgewalt über Energieerzeugungsanlagen Mindestanforderungen und Ausgestaltung, RdU 2023, 57 f. (54-58).

Auch wenn die RED II wortwörtlich vorsieht, dass die Anlagen im Eigentum der EEG stehen müssen (vgl. Art 22 Abs 2b), ist davon auszugehen, dass die RL hier nicht auf einen Eigentumsbegriff nach österreichischem Recht abstellt, sondern die bloße Betriebs- und Verfügungsgewalt meint. Das liegt nahe, da es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche zivilrechtliche Konstruktionen gibt.¹³²

Wenn ein Unternehmen an einer EEG selbst teilnimmt, kann ihre Erzeugungsanlage entweder als Volleinspeiser oder Überschusseinspeiser eingebunden werden. Im Modell als Überschusseinspeiser kann das Unternehmen zunächst ihren eigenen Strombedarf decken und nur den überschüssigen Strom an die EEG weitergeben. Zudem kann das Unternehmen selbst Strom von der Gemeinschaft beziehen. Diese Variante ist besonders sinnvoll, da sich die Verbrauchsgewohnheiten von Unternehmen und Haushalten oft gut ergänzen: Unternehmen haben meist tagsüber einen hohen Strombedarf, während Haushalte ihren Verbrauch auf die Morgen- und Abendstunden konzentrieren. Wenn das Unternehmen nicht direkt an der EEG teilnehmen kann (zB Großunternehmen) ist eine Verpachtung möglich. Der Nachteil an dieser Konstellation liegt darin, dass dann die gesamte Erzeugungsanlage an die EEG verpachtet werden muss, eine Beteiligung als Überschusseinspeiser ist in diesem Fall nicht möglich. Solche Modelle konkurrieren mit Volleinspeisermustern, wie sie von kommerziellen Energieunternehmen bekannt sind. Dabei wird die gesamte Energiemenge einer Anlage am Markt verwertet.¹³³



<https://energiegemeinschaften.gv.at/downloads/vertragsbeziehungen-eeg-bzw-beg/>

¹³² Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, [Energiegemeinschaften.gv.at/faqs/](https://energiegemeinschaften.gv.at/faqs/) (Letzter Zugriff: 08.03.2025).

¹³³ Preßmair/Mayr, *immolex* 2023, 207 (206-209).

6. Rechtliche Qualifikationen im Zusammenhang mit EEGs

6.1. Die Erzeugungsanlage - Gewerberecht vs. Elektrizitätsrecht

Erzeugungsanlagen von EEGs weisen auf den ersten Blick die Merkmale einer gewerberechtlichen Betriebsanlage gem § 1 Abs 2 GewO¹³⁴ auf: Sie sind örtlich gebunden und dienen einer regelmäßigen, selbstständigen Tätigkeit mit Ertragserzielungsabsicht (nicht: Gewinnerzielungsabsicht), womit sie grundsätzlich in den Anwendungsbereich der GewO fallen. Somit ist zu untersuchen, ob gewerberechtliche Bestimmungen tatsächlich Anwendung finden und inwieweit Elektrizitätsrechtliche Vorschriften relevant sind.

Normalerweise sind alle gewerblichen Tätigkeiten von der GewO erfasst, sofern sie nicht in die Ausnahmen nach den §§ 2-4 GewO fallen. Bei einer EEG ist an den Ausnahmetatbestand gem § 2 Abs 1 Z 20 GewO zu denken, wonach Elektrizitätsunternehmen nach § 7 Z 11 ElWOG 2010 vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen sind.¹³⁵

Somit unterliegen Betriebsanlagen, die als Elektrizitätsunternehmen gem § 7 Z 11 ElWOG 2010 eingestuft werden können, vorrangig den Elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen. Andere Rechtsbereiche wie Naturschutz, Raumordnung oder Wasserrecht können ebenfalls eine Rolle spielen. Für die Abgrenzung zwischen Gewerberecht und Elektrizitätsrecht ist jedoch zunächst die Frage zu klären, wann überhaupt eine Anlage als Elektrizitätsunternehmen iSd § 7 Z 11 ElWOG 2010 gilt.¹³⁶

Folgende Aspekte sind zur Klassifizierung als Elektrizitätsunternehmen von Bedeutung:

- Es liegt Gewinnerorientierung vor und
- es wird mindestens eine der taxativ aufgezählten Zwecke, nämlich entweder die Übertragung, Verteilung, Lieferung oder der Kauf von elektrischer Energie wahrgenommen sowie

¹³⁴ Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 StF: BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 150/2024.

¹³⁵ *Rajaj/Nimmerfall*, Energiegemeinschaften – Elektrizitätsunternehmen oder Gewerbebetrieb? ÖZW 2021, 121 f (121-124).

¹³⁶ *Kasper in Kurzmann/Fischl* 48.

- die Übernahme wartungsbezogener Aufgaben. Unerheblich ist dagegen, auf welche Art und Weise die elektrische Energie erzeugt wird (Windkraftwerke, Wasserkraftwerke, Umwandlung von Sonnenenergie mittels Photovoltaik-Anlagen etc).¹³⁷

Die Frage nach der Qualifikation als Elektrizitätsunternehmen richtet sich nach der Tätigkeit, die vorgenommen werden soll, welche auch die Grundlage des betriebsanlagenrechtlichen Antrags bildet. Dementsprechend stellt auch § 2 Abs 1 Z 20 GewO auf den „Betrieb“ eines Elektrizitätsunternehmens ab. Der VwGH hat bspw den Betrieb einer E-Tankstelle als rein gewerberechtliche Tätigkeit eingestuft. Zwar kann der Betrieb der E-Tankstelle den vorherigen Kauf von Elektrizität beinhalten, die entscheidende Tätigkeit besteht jedoch im Verkauf von Elektrizität. Der Verkauf begründet für sich genommen (im Gegensatz zum Kauf) keine Tätigkeit, die den Betrieb eines Elektrizitätsunternehmens ausmacht.¹³⁸

Da die meisten EEGs mindestens eine der in § 7 Z 11 ElWOG 2010 genannten Funktionen übernehmen (vor allem die Erzeugung und Lieferung von Energie), ist das Kriterium der Gewinnabsicht entscheidend, ob ein Elektrizitätsunternehmen vorliegt.¹³⁹

Wer Elektrizität erzeugt und nicht in Gewinnabsicht an Dritte abgibt, gilt als Endverbraucher (§ 7 Abs 1 Z 12 ElWOG 2010). Die Erzeugungsanlage wird in diesem Fall als Eigenversorgungsanlage bezeichnet und fällt ausschließlich in den Anwendungsbereich der GewO. Bei Erzeugungsanlagen, die sowohl für die Eigenproduktion genutzt werden als auch überschüssige Energie gewinnbringend in das öffentliche Netz einspeisen, muss die Einstufung durch Untersuchung des Hauptzwecks der Anlage vorgenommen werden. Liegt der Hauptzweck lediglich in der Eigenproduktion, so unterliegt die Betriebsanlage der GewO. Liegt der Hauptzweck hingegen in der Übertragung, Verteilung, Lieferung oder dem Kauf von elektrischer Energie, wird die Anlage wohl als Elektrizitätsunternehmen zu qualifizieren sein, da die in der GewO normierte Ausnahme schlagend wird.¹⁴⁰

¹³⁷ § 7 Z 11 ElWOG 2010.

¹³⁸ Vgl VwGH 18.9.2019, Ro 2018/04/0010.

¹³⁹ *Rajaj/Nimmerfall*, ÖZW 2021, 122 (121-124).

¹⁴⁰ *Kasper in Kurzmann/Fischl* 49 f.

Bei der Prüfung, ob das Gewerberecht anwendbar ist, ist das Merkmal der Regelmäßigkeit bei EEGs wohl problemlos zu bejahen. Hingegen müssen die Kriterien der Selbstständigkeit und Ertragsabsicht im Einzelfall bewertet werden. Besonderer Fokus muss darauf gelegt werden, dass der Begriff Ertragsabsicht in der Gewerbeordnung nicht mit der elektrizitätsrechtlichen Gewinnabsicht gleichzusetzen ist. Das Nichtvorliegen einer elektrizitätsrechtlichen Gewinnabsicht schließt daher nicht automatisch eine gewerbliche Tätigkeit aus. Zwar schreibt das Gesetz vor, dass Energiegemeinschaften nicht primär auf finanzielle Gewinne ausgerichtet sein dürfen, dies bedeutet jedoch nicht, dass sie keine Ertragsabsicht oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil verfolgen dürfen. Aus diesem Grund existiert auch eine umfassende Rechtsprechung zu gewerblichen Vereinen.¹⁴¹

Die Einstufung als Elektrizitätsunternehmen hätte für EEG weitreichende Folgen. Dazu zählen spezifische Rechnungslegungsvorschriften, Vorschriften an die innere Organisation und Buchführung sowie weitere zum Teil sehr umfangreiche Pflichten. Eine solche Einordnung wäre höchst problematisch, da der Marktzugang für EEGs möglichst ohne größere Hürden gestaltet werden sollte.¹⁴²

6.2. Die Marktteilnehmereigenschaft der EEG

Gem § 7 Abs 1 Z 47 ElWOG 2010 zählen zu den Marktteilnehmern Akteure wie Bilanzgruppenverantwortliche, Versorger, Stromhändler, Lieferanten, Netzbenutzer und Netzbetreiber. Bei EEGs kommen u.a. die Rollen des Lieferanten, Stromhändlers und Versorgers in Betracht. Daher ist zu untersuchen, ob und in welcher Form eine EEG diese Rollen einnehmen kann. Laut den Gesetzesmaterialien¹⁴³ muss bei der Einordnung der Marktteilnehmereigenschaft einer EEG zwischen Innen- und Außenverhältnis differenziert werden. Bestimmte Rollen nimmt die EEG lediglich im Außenverhältnis ein, daraus folgt, dass im Innenverhältnis keine derartigen Rechte bzw Pflichten entstehen.¹⁴⁴

Gem § 7 Abs 1 Z 45 ElWOG 2010 ist ein Lieferant eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die anderen natürlichen oder juristischen

¹⁴¹ *Rajal*, Energiegemeinschaften – Gewerbeberechtigung erforderlich?, 2021, <https://www.schoenherr.eu/content/energiegemeinschaften-gewerbeberechtigung-erforderlich/> (Letzter Zugriff: 15.03.2025).

¹⁴² *Rajal/Orator-Saghy*, NR 2021, 38 (34-42).

¹⁴³ ErläutRV 733 BlgNr 27. GP 27.

¹⁴⁴ *Kitzmüller/Nigmatullin*, Energiegemeinschaften und Verbraucherschutz, VbR 2022, 209 (206-212).

Personen Elektrizität zur Verfügung stellt. Nach der Rsp des VwGH kann ein Akteur als Lieferant qualifiziert werden, sofern die Bereitstellung von Elektrizität innerhalb eines Netzes erfolgt. Zudem muss die Lieferung an Kunden oder Endverbraucher eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweisen und darauf abzielen, eine durchgehende Versorgung sicherzustellen. Eine Gewinnabsicht muss dabei nicht zwingend vorliegen. Auch die Art des Abnehmers spielt keine Rolle.¹⁴⁵

Wird jedoch Energie innerhalb einer EEG den Mitgliedern oder berechtigten Teilnehmern bereitgestellt, begründet diese Tätigkeit gem § 7 Abs 1 Z 45 ElWOG 2010 ex lege keine Lieferanteneigenschaft (Teilversorgungsmodell). Diese gesetzliche Regelung macht eine Einzelfallprüfung durch die Regulierungsbehörde im Rahmen eines Verfahrens nach § 16 d Abs 4 ElWOG 2010 obsolet.¹⁴⁶ Anders verhält es sich, wenn die EEG auch im Außenverhältnis tätig wird.¹⁴⁷ Somit wird im Vollversorgungsmodell die EEG in dem Ausmaß, wie sie Fremdenergie am Markt beschafft und damit für ihre Mitglieder eine dauerhafte und lückenlose Versorgung gewährleistet, als Lieferant eingestuft.¹⁴⁸ Die Option des Vollversorgermodells ist auch unionsrechtlich abgedeckt, da die RED II von der Rolle als „Versorger“ spricht.¹⁴⁹ Dementsprechend muss zur Beurteilung der Lieferanteneigenschaft zwischen dem Innenverhältnis (Teilversorgungsmodell) und dem Außenverhältnis (Vollversorgungsmodell) differenziert werden.

Es wird als problematisch erachtet, dass die Bereitstellung von Strom innerhalb einer EEG keine Lieferanteneigenschaft begründet. Denn dadurch greifen bestimmte Verbraucherschutzvorschriften in Bezug auf Lieferantenwechsel (§ 76 ElWOG) oder Herkunftsnachweise des Stroms (§§ 78, 79 ElWOG) nicht. Anderes gilt jedoch beim Vollversorgermodell, in dem die EEG (zumindest mit dem Fremdenergieanteil) als Lieferant einzustufen ist. In diesem Fall können Mitglieder, die Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, gegenüber der EEG ihre spezifischen Verbraucherrechte geltend machen. Dies umfasst die bereits erwähnten Rechte auf einen jederzeit freien Lieferantenwechsel sowie den verpflichteten Herkunftsnachweisen aber auch den Kündigungsschutz gem §

¹⁴⁵ *Kitzmüller/Nigmatullin*, VbR 2022, 209 f. (206-212).

¹⁴⁶ *Nigmatullin*, Bescheidmäßige Feststellung des Status „Energiegemeinschaft“?, *ecolex* 2022, 78 f. (78-80).

¹⁴⁷ *Hodasz in Ennser* § 79 EAG Rz 5.

¹⁴⁸ *Hodasz in Ennser* § 79 EAG Rz 4.

¹⁴⁹ Art 22 Abs 4 lit e Erneuerbaren-RL.

76 ElWOG – allerdings beschränkt auf den Anteil an Fremdenergie, den die Gemeinschaft zukaufte und weiterleitet.¹⁵⁰

Ein Stromhändler ist eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft.¹⁵¹ In den Gesetzesmaterialien wird angenommen, dass EEGs von der Stromhändlereigenschaft ausgeschlossen sind. Allerdings ist fraglich, ob dieser Ausschluss auf jeden Fall greift. Es kommt darauf an, ob ein als Nebenzweck erzielter Gewinn ausreicht, um die für die Stromhändlereigenschaft relevante Gewinnabsicht zu begründen. Teile der Literatur¹⁵² argumentieren, dass EEGs Energie an ihre Mitglieder durchaus mit Gewinnabsicht verkaufen dürfen und dieses Handeln im Innenverhältnis eine Stromhändlereigenschaft begründen kann. Andere Teile der Literatur¹⁵³ lehnen diese Einschätzung grundsätzlich ab und verweisen auf das gesetzliche Verbot, EEGs vorrangig auf Gewinnerzielung auszurichten. Dementsprechend ist der gesetzeskonforme Betrieb einer EEG mit einer Gewinnabsicht gem § 7 Abs 1 Z 65 nicht vereinbar.¹⁵⁴

Die Einstufung als Stromhändler würde zu umfassenden Informations- und Meldepflichten gem § 65 ElWOG 2010 führen.

EEG sind gem § 7 Abs 1 Z 17 ElWOG 2010 Erzeuger und unterliegen den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. So sind EEGs – sofern sie keine Kleinsterzeugungsanlagen betreiben – gem § 66 Abs 1 ElWOG 2010 zur Zugehörigkeit einer Bilanzgruppe verpflichtet. Dabei können sie entweder eine eigene Bilanzgruppe gründen oder sich einer bestehenden anschließen. Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Verpflichtung über einen Vertrag mit einem Energielieferanten zu erfüllen, damit entsteht eine mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft. Die Marktregeln zu Fahrplänen sehen vor, dass Erzeugungsanlagen, die unterhalb der Netzebene 3 angeschlossen sind, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Meldung von Erzeugungsfahrplänen ausgenommen sind. In solchen Fällen ist eine Meldung nur dann erforderlich, wenn der zuständige Netzbetreiber oder Regelzonenführer die Notwendigkeit ausdrücklich begründet. Das notwendige

¹⁵⁰ *Kitzmüller/Nigmatullin*, VbR 2022, 211 (206-212).

¹⁵¹ § 7 Abs 1 Z 65 ElWOG 2010.

¹⁵² *Rajal/Orator-Saghy*, NR 2021, 40 (34-42).

¹⁵³ *Hodasz* in *Ennser* § 79 EAG Rz 5.

¹⁵⁴ *Kitzmüller/Nigmatullin*, VbR 2022, 210 f. (206-212).

Naheverhältnis zwischen den Teilnehmern und der Erzeugungsanlage einer EEG schließt einen Anschluss an Netzebenen 1 bis 4 aus. Somit sind EEGs idR nicht verpflichtet, Erzeugungsfahrpläne zu erstellen.¹⁵⁵

7. Die Fördermöglichkeiten

Das EAG-Gesetzespaket bildet die gesetzliche Grundlage für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Österreich. Die Förderung der Energieerzeugung aus Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Biomasse und Biogas soll dazu beitragen, das Land bis 2040 klimaneutral zu machen. Mit dem EAG werden Vorgaben des EU-Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ umgesetzt, darunter die RED II und die Elektrizitätsbinnenmarkt-RL. Das EAG ersetzt das bisherige Ökostromgesetz von 2012. Diese Umstellung war aufgrund der Unionsrechtswidrigkeit des bisherigen Systems fester Einspeisetarife notwendig.¹⁵⁶

Im EAG wird zwischen zwei Förderungsarten unterschieden: laufende Betriebsbeihilfen und Investitionsförderungen. Die Betriebsbeihilfen werden in Form von Marktprämien vergeben und machen den größten Teil des Fördervolumens aus während die Investitionsförderungen (auch als „Investitionszuschuss bezeichnet) als Einmalzahlungen entworfen wurden. Der Investitionszuschuss dient dazu, einen Teil der Kosten für den Bau oder die Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen abzudecken. Die beiden Förderarten können nicht nebeneinander erlangt werden. In der Praxis werden Marktprämien meist für größere Erzeugungsanlagen beantragt, während Investitionszuschüsse eher für kleine und mittelgroße Anlagen Anwendung finden. Diese Zuschüsse werden überwiegend für Photovoltaikanlagen beantragt.¹⁵⁷

7.1. Die Marktprämie

Statt fester Einspeisetarife liegt der Fokus nun auf Selbstvermarktung und der Marktprämie. Die Marktprämie dient dazu, die Differenz zwischen den Produktionskosten von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem durchschnittlichen Marktpreis

¹⁵⁵ *Rajal/Orator-Saghy*, NR 2021, 41 f. (34-42).

¹⁵⁶ *Resetarits/Steindorfer* in *Kurzmann/Fischl* 259.

¹⁵⁷ *Stangl* in *Ennöckl* 327.

auszugleichen. Nach Abschluss eines Ausschreibungs- oder Antragsverfahren erhalten die Anlagenbetreiber die Marktprämie als Zuschuss für den direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Strom.¹⁵⁸

Zur Förderung einer Anlage mittels Marktprämie sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Anschluss an das österreichische Elektrizitätsnetz¹⁵⁹
- Ferngesteuerte Regelbarkeit iSd § 22 E-ControlG¹⁶⁰
- Ausstattung mit einem Lastprofilzähler (ausgenommen sind Anlagen mit einem Jahresverbrauch < 100 000 kWh oder einer Anschlussleistung unter 50 kW, diese können mit einem Smart Meter ausgestattet sein)¹⁶¹
- Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, für den Herkunftsnachweise ausgestellt wurden.¹⁶²

Die Berechnung der Höhe der Marktprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen den geschätzten Produktionskosten der Anlage (sog anzulegender Wert) und den durchschnittlichen Marktpreisen (sog Referenzmarktwert bzw Referenzmarktpreis) für Strom. Der Referenzmarktwert gilt für Photovoltaik, Windkraft und Wasserkraft. Er wird monatlich aufgrund des stündlichen „Day-Ahead-Preises“ und der tatsächlich erzeugten Strommenge der jeweiligen Energieart berechnet.¹⁶³ Der Referenzmarktpreis ist hingegen ein allgemeiner Wert unabhängig der Energieart. Er wird aus dem arithmetischen Mittel aller Stundenpreise berechnet und findet bei Biomasse, Biogas und gemischten Ausschreibungen (Wasser/Wind) Anwendung. Die Marktprämie wird ausbezahlt, sofern der anzulegende Wert über dem Referenzmarktwert bzw -preis liegt. Die E-Control berechnet als Regulierungsbehörde diese Werte.¹⁶⁴

Falls der Referenzmarktwert bzw -preis über den anzulegenden Wert steigt entsteht rechnerisch eine negative Marktprämie. In solchen Fällen unterscheidet das EAG zwischen kleinen und großen Anlagen. Kleine Wind- und Wasserkraftanlagen (unter 20

¹⁵⁸ Nigmatullin, Unions- und verfassungsrechtliche Überlegungen zur Marktprämienförderung bei Energiegemeinschaften, RdU-UT 2021, 62 (62-67).

¹⁵⁹ § 10 Abs 2 EAG.

¹⁶⁰ § 10 Abs 2 EAG iVm § 22 E-ControlG.

¹⁶¹ §§ 10 Abs 2 iVm 55 Abs 1 EAG; §§ 7 Z 31 iVm 17 Abs 2 ElWOG 2010.

¹⁶² §§ 9 Abs 2 iVm 10 Abs 2 EAG.

¹⁶³ Resetarits/Steindorfer in Kurzmann/Fischl 269 f.

¹⁶⁴ Resetarits/Steindorfer in Kurzmann/Fischl 270 f.

MW), kleine Photovoltaikanlagen (unter 5 MW) sowie Biomasse- bzw. Biogasanlagen erhalten schlichtweg keine Marktprämie, jedoch entsteht auch keine Rückzahlungspflicht. Bei großen Wind-, Wasser- und Photovoltaikanlagen gilt eine Toleranzgrenze von 40% – bis zu diesem Wert bleibt ein Mehrerlös ohne Folgen. Steigt der Referenzmarktwert bzw. -preis darüber hinaus, müssen 66% des „übersteigenden Teils“ an die EAG-Förderabwicklungsstelle zurückgezahlt werden. Als „übersteigenden Teil“ ist wohl der gesamte übersteigende Wert gemeint, nicht bloß die Differenz über der 40%-Toleranz. Dies ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang und der wiederholten Verwendung des Verbs „übersteigen“, wodurch aber selbst bei geringfügiger Überschreitung der Toleranzgrenze plötzlich 66% des gesamten übersteigenden Teils zurückzuzahlen ist. Falls noch keine Marktprämie bezogen wurde aber bereits eine Rückzahlungspflicht entstanden ist, so erscheint eine sofortige Rückzahlungspflicht unbillig. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Rückzahlungspflicht erst greift, sobald eine Marktprämie ausbezahlt wäre. Bis zu dieser Gegenverrechnung bleibt die Rückzahlungspflicht aufgeschoben.¹⁶⁵

Die Marktprämie kann entweder im Rahmen einer kompetitiven Ausschreibung (Windenergie, PV und Biomassekraftwerke über 0,5 MWel)¹⁶⁶ oder durch einen Förderungsantrag vergeben werden.¹⁶⁷

Beim Ausschreibungsverfahren geben die Förderwerbenden Gebote ab, die sich idR an den erwarteten Stromgestehungskosten zuzüglich eines Gewinnaufschlags (diese Werte bilden zusammen den anzulegenden Wert) orientieren. Die Marktprämien werden jenen Förderwerbenden zugewiesen, welche – relativ gesehen – am kosteneffizientesten Strom erzeugen. Die EAG-Abwicklungsstelle ist das OeMAG¹⁶⁸. Nach Bekanntgabe der Ausschreibung und Abgabe der Gebote (inkl. Sicherheitsleistungen) werden die eingereichten Gebote geöffnet und auf ihre Zulässigkeit geprüft. Anschließend werden die Gebote vom niedrigsten bis zum höchsten Gebotswert gereiht, wobei bei identischen Gebotswerten das Gebot mit der geringeren Gebotsmenge den Vorzug erhält, andernfalls entscheidet das Los. Die Zuschläge werden bis zur Erschöpfung des ausgeschriebenen

¹⁶⁵ Ennser in Ennser § EAG 11 Rz 6.

¹⁶⁶ Stangl in Ennöckl 328.

¹⁶⁷ § 9 Abs 3 EAG.

¹⁶⁸ Abwicklungsstelle für Ökostrom AG.

Fördervolumens erteilt. Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW muss eine Zweitsicherheit hinterlegt werden. Zu beachten sind außerdem die fristgerechte Inbetriebnahme der Anlage sowie die weiteren Ausschlussgründe.¹⁶⁹

Das Antragsverfahren läuft hingegen nach dem Prinzip *first come first served* ab. Die Anträge müssen über das elektronische System der Abwicklungsstelle eingebracht werden. Analog zum Zuschlagsverfahren (siehe § 23 Abs 3 EAG) kann durch einen Vorgriff auf das Förderbudget des Folgejahres ein Antrag berücksichtigt werden, selbst wenn dieser das diesjährig verfügbare Fördervolumen überschreitet. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens 50% des Antrags aus dem aktuellen Jahresvolumen gedeckt werden können (sog „*last one in*“-Prinzip). Anträge, welche keine Deckung finden, können nicht berücksichtigt werden. Sie müssen im Folgejahr neu eingebracht werden, da keine Wartelisten mehr gebildet werden.¹⁷⁰

Gem § 80 Abs 2 EAG dürfen nur bis zu 50% der innerhalb einer EEG erzeugten und in das öffentliche Netz eingespeiste Energie durch die Marktprämie gefördert werden.

Dadurch können EEGs nur eingeschränkt am Förderverfahren für Marktprämien teilnehmen, was eine Marktzugangshürde darstellt. Außerdem besteht durch eine solche Begrenzung eine gewisse Zweckwidmung des Stroms.¹⁷¹

Solche allgemeinen Förderbeschränkungen sind möglicherweise mit dem Unionsrecht nicht vereinbar. Immerhin werden in der RED II die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Fördermodell zu entwerfen, welches EEGs Zugang zu Fördermitteln unter denselben Bedingungen wie andere Marktteilnehmer schafft.¹⁷²

Im Abänderungsantrag findet sich das Argument, dass bei Energiegemeinschaften naturgemäß die gemeinsame Nutzung des erzeugten Stroms durch die Mitglieder im Vordergrund steht.¹⁷³

Dagegen spricht, dass die RED II in Art 22 Abs 2 verschiedene (vorteilsbringende) Tätigkeitsfelder auflistet. Zwar wird die gemeinsame Nutzung des erzeugten Stroms als

¹⁶⁹ Stangl in Ennöckl 329.

¹⁷⁰ ErIRV 733 BlgNR 27. GP 14.

¹⁷¹ Nigmatullin, RdU-UT 2021, 63 (62-67).

¹⁷² Erneuerbaren-RL 2018/2001 ABl L 2018/328, 82; Art 22 Abs 7.

¹⁷³ AA-157 27. GP.

ein Tätigkeitsfeld genannt (lit b), allerdings wird auch vorgesehen, dass der Strom direkt oder über einen Aggregator diskriminierungsfrei am Strommarkt verkauft werden darf (lit a und c). Somit steht die Nutzung des Stroms durch die Mitglieder nicht ausschließlich im Vordergrund. Die Richtlinie berücksichtigt auch Fälle, in denen die EEGs ihren Strom vorrangig an Dritte (gefördert) verkaufen.¹⁷⁴

Weiters verdeutlicht ein Beispiel, dass selbst der Verkauf von Strom für Mitglieder vorteilhaft sein kann: Verliert eine EEG Mitglieder, führt dies zu ungenutzten Stromkapazitäten. Aufgrund der 50%-Begrenzung ist jedoch nicht der gesamte Strom durch die Marktpremie förderfähig. Somit bleiben die EEG und ihre verbleibenden Mitglieder auf den hohen Produktionskosten sitzen. Eine derart starre Regelung würde also den individuellen Gegebenheiten nicht gerecht werden.¹⁷⁵

Auch das Argument, dass die Tätigkeit einer EEG nicht vorrangig auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet sein darf, überzeugt nicht. Denn die Marktpremie gleicht schon definitionsgemäß nur die Differenz zwischen Produktionskosten (der Gewinnaufschlag ist unbedeutend) und Strommarktpreis aus. Somit besteht keine Gefahr der Gewinnbringung, da mit der Marktpremie bloß die Kosten gedeckt werden. Damit sprechen gute Gründe dafür, dass § 80 Abs 2 EAG unionsrechtswidrig ist.¹⁷⁶

7.2. Der Investitionszuschuss

Der Investitionszuschuss ist in den §§ 55 bis 58 EAG geregelt. Der Investitionszuschuss dient dazu, einen Teil der Errichtungskosten von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie auszugleichen. Die Vergabe der Fördermittel unterscheidet sich je nach Technologie und Anlagegröße. Kleinere Anlagen (zB Photovoltaikanlagen bis 20 kWpeak oder Wasserkraftanlagen) erhalten den Investitionszuschuss nach dem „*first come first served*“-Prinzip zu fixen Fördersätzen pro installierter Leistung (kW). Für größere Anlagen kommt hingegen ein wettbewerbliches Verfahren (ähnlich wie das Ausschreibungsverfahren für Marktpremien) zur Anwendung. Investitionszuschüsse können für Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 1 MW gewährt werden.¹⁷⁷

¹⁷⁴ Nigmatullin, RdU-UT 2021, 63 f (62-67).

¹⁷⁵ Nigmatullin, RdU-UT 2021, 64 (62-67).

¹⁷⁶ Nigmatullin, RdU-UT 2021, 64 (62-67).

¹⁷⁷ Stangl in Ennöckl 330.

Investitionszuschüsse stellen somit im Gegensatz zu Marktprämien eine einmalige Förderung dar und dienen der Errichtung, Erweiterung oder Revitalisierung von Anlagen. Der maximale Investitionszuschuss beträgt idR 30% der förderfähigen Investitionskosten (ohne Grundstückskosten). Er deckt Aufwendungen ab, die direkt mit der Errichtung, Erweiterung oder Revitalisierung verbunden sind. Die Vergabe über Fördercalls erfolgt für Photovoltaik zweimal jährlich, für Windkraft und Biomasse mindestens einmal jährlich und für Wasserkraft jährlich. Die Förderrunden werden durch Verordnung festgelegt und auf der Website der EAG-Abwicklungsstelle zusammen mit den verfügbaren Fördermitteln je nach Technologie veröffentlicht.¹⁷⁸

Bei größeren Photovoltaik-, Windkraft- und Biomasseanlagen erfolgt die Reihung der Anträge nicht nach dem *first come first served-Prinzip* sondern nach Höhe des Förderbedarfs, beginnend mit dem niedrigsten Förderbedarf pro kW. Bei gleichen Förderbedarf wird der zuerst eingereichte Antrag bevorzugt.¹⁷⁹

8. Fazit

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass EEGs in der Bevölkerung zunehmend populärer werden. Das belegen auch die stetig steigenden Neugründungszahlen. Besonders in wirtschaftlich und geopolitisch herausfordernden Zeiten bieten EEGs ein geeignetes Mittel, um kostengünstigen Strom zu erzeugen und zur Versorgungssicherheit beizutragen. Neben den genannten ökonomischen Aspekten spielen nachhaltige Aspekte wie die Förderung und Produktion erneuerbarer Energien ebenso eine zentrale Rolle.

Die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen zeigt, dass Österreich mit der Umsetzung der europäischen Vorgaben – insb der RED II – durch das EAG und das ElWOG 2010 eine solide Grundlage geschaffen hat. Das österreichische Gesellschaftsrecht bietet EEGs mit Genossenschaften und Vereinen zwei attraktive Optionen, da diese durch ihren Fokus auf Mitgliederbeteiligung und Gemeinnützigkeit den Anforderungen der EEG gerecht werden.

¹⁷⁸ Resetarits/Steindorfer in Kurzmann/Fischl 282 f.

¹⁷⁹ §§ 56 Abs 6 dritter Satz, 57 Abs 5 zweiter Satz, 57a Abs 5 EAG zweiter Satz.

Bei näherer Betrachtung offenbaren sich jedoch einige Unklarheiten: Die Gründung einer EEG ist mit erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, vor allem aufgrund der Vielzahl an abzuschließenden Verträgen. Zudem bestehen Unsicherheiten bezüglich des Gemeinnützigkeitsbegriffs – es lässt sich nicht in jedem Fall eindeutig feststellen, ob eine bestimmte Tätigkeit noch mit den rechtlichen Anforderungen an EEGs vereinbar ist. Damit verbunden ist die Frage, ob und wann eine EEG als Elektrizitätsunternehmen zu qualifizieren ist. Eine solche Einstufung hätte erhebliche Konsequenzen, da Elektrizitätsunternehmen wesentlich umfassenderen Pflichten unterliegen als Unternehmen, die lediglich in den Anwendungsbereich der GewO fallen. Aus unionsrechtlicher Sicht stellt sich ferner die Frage, ob die 50%-Grenze im Zusammenhang mit der Marktprämie mit dem EU-Recht vereinbar ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass EEGs – trotz bestehender Unklarheiten – eine zukunftsweisende Möglichkeit darstellen, die Energieversorgung in Österreich dezentral, krisensicher und nachhaltig zu gestalten. Voraussetzung dafür ist jedoch die Beseitigung bisher bestehender rechtlichen Unklarheiten sowie die Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen, um die Gründung und laufenden Betrieb von EEGs zu erleichtern. Da das Elektrizitätsrecht nicht nur rechtliche, sondern auch technische und gesellschaftliche Komponenten umfasst, ist eine konstruktive interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren für eine nachhaltige und praxistaugliche Weiterentwicklung der Energieversorgung essentiell.

Literaturverzeichnis

Literatur:

Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht² (2020), Rz

(Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht Rz)

Autengruber/Tamerl/Schwager, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – die Zukunft der kommunalen Energieversorgung?, RFG 2021, Seite (108-117)

(Autengruber/Tamerl/Schwager, RFG 2021, Seite (108-117))

Burgstaller/Becker/Frantes/Höhne, Energiegemeinschaften: Recht & erste Praxiserfahrungen, ZTR 2022, Seite (145-153)

(Burgstaller/Becker/Frantes/Höhne, ZTR 2022, Seite (145-153))

Fuhrmann/Gstaltner/Pfeifer, Was bringt das EAG 2020 aus Sicht der Photovoltaik?,
immolex 2021, Seite (374-376)

Ennöckl, Klimaschutzrecht¹ (2023) Seite
(Autor*in in *Ennöckl* Seite)

Ennser, EAG – Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz¹ (2022) Paragraph Randziffer
(Autor*in in *Ennser* Paragraph Randziffer)

Gstaltner/Fuhrmann, Energiegemeinschaften „Gemeinnützigkeit“, Rechtsformwahl und
Strukturierung, immo aktuell 2023, Seite (61-63)

Hartlieb/Kitzmüller, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften: Zivilrechtliche Stolpersteine
und regulatorische Rahmenbedingungen, RdU-UT 2021, Seite (56-61)

Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) Energiewirtschaftsrecht
Seite
(Autor*in in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Energiewirtschaftsrecht Seite)

Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Artikel Randziffer (Stand 01.08.2024, rdb.at)
(Autor in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Artikel Randziffer)

Katalan/Reitinger/Lejsek, How to – Energiegemeinschaften: Ein Überblick, RFG 2021,
Seite (184-187)
(*Katalan/Reitinger/Lejsek*, RFG 2021, Seite (184-187))

Kitzmüller/Nigmatullin, Energiegemeinschaften und Verbraucherschutz, VbR 2022, Seite
(206-212)
(*Kitzmüller/Nigmatullin*, VbR 2022, Seite (206-212))

Kurzmann, EEG oder BEG – die Wahl der passenden Rechtsform einer
Energiegemeinschaft, immolex 2023, Seite (202-205)
(*Kurzmann*, immolex 2023, Seite (202-205))

Kurzmann/Fertschey, EEG/BEG: Betriebs- und Verfügungsgewalt über
Energieerzeugungsanlagen Mindestanforderungen und Ausgestaltung, RdU 2023, Seite
(54-58)

Kurzmann/Fischl, Praxishandbuch Energiegemeinschaften und
Alternativenergieprojekte¹ (2023), Seite
(*Autor*in in Kurzmann/Fischl* Seite)

Nigmatullin, Bescheidmäßige Feststellung des Status „Energiegemeinschaft“?, *ecolex*
2022, Seite (78-80)

Nigmatullin, Unions- und verfassungsrechtliche Überlegungen zur
Marktprämienförderung bei Energiegemeinschaften, RdU-UT 2021, Seite (62-67)
(*Nigmatullin*, RdU-UT 2021, Seite (62-67))

Preßmair/Mayr, Errichtung und Betrieb einer EG: Vertragsstrukturen und technische
Hürden, *immolex* 2023, Seite (206-209)
(*Preßmair/Mayr*, *immolex* 2023, Seite (206-209))

Rajaj/Nimmerfall, Energiegemeinschaften – Elektrizitätsunternehmen oder
Gewerbebetrieb? *ÖZW* 2021, Seite (121-124)
(*Rajaj/Nimmerfall*, *ÖZW* 2021, Seite (121-124))

Rajal/Orator-Saghy, Die Rolle der Energiegemeinschaften im österreichischen
Energierrecht, *NR* 2021, Seite (34-42)
(*Rajal/Orator-Saghy*, *NR* 2021, Seite (34-42))

Rieder/Huemer, Gesellschaftsrecht⁵ (2019) Seite
(*Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht Seite)

Stangl, Potenziale der Energiegemeinschaften Nischenprodukt oder Chance für die
Energiebranche?, RdU-UT 2022, Seite (42-48)
(*Stangl*, RdU-UT 2022, Seite (42-48))

Traitler, Regulierung in der Gaswirtschaft und das Dritte Energiepaket, *ZfRV* 2013/21,
Seite (149 f)

Vranes, Die EU-Außenkompetenz im Schnittpunkt von Europarecht, Völkerrecht und
nationalem Recht, *JBl* 2011, Seite (14)

Internetquellen:

Ciucci, Kurzdarstellungen über die Europäische Union,
https://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_2.1.9.pdf (Letzter Zugriff: 15.11.2024)

Erneuerbare Energie Österreich, erneuerbare-energie.at/energie-uebersicht (Letzter Zugriff 01.03.2025)

European Union Agency For The Cooperation Of Energy Regulators,
www.acer.europa.eu/the-agency/our-mission (Letzter Zugriff: 16.11.2024)

Fischer/Haas/Ajanovic/Radosits, Energiegemeinschaften – eine Evaluierung bisheriger Erfahrungen und zukünftiger Perspektiven für Österreich, 2024,
https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2024/05/EnComm_Endbericht_Fertig.pdf (Letzter Zugriff: 01.03.2025)

Jamy, E-Control: Österreich auf Kurs bei Energiewende, <https://elektro.at/2024/10/17/e-control-eoesterreich-auf-kurs-bei-energiewende/> (Letzter Zugriff: 16.02.2025)

Luttenberger/Sornig, Leitfaden zum Wesen und zur Umsetzung von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften, 2022,
https://www.erom.at/index.php?route=common/download/file&download_id=309
(Letzter Zugriff: 14.11.2024)

Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, EEG-Factsheet, 2022,
https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2022/11/EEG-Factsheet-2_Umsetzung_ohne-Schnittmarken.pdf (Letzter Zugriff: 08.03.2025)

Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, Ratgeber Rechtsformen Erneuerbare Energie Gemeinschaften, 2022,
<https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2023/01/Ratgeber-Rechtsformen-Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.pdf> (Letzter Zugriff: 02.03.2025)

Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, Was sind Energiegemeinschaften, energiegemeinschaften.gv.at/formen-von-energiegemeinschaften (Letzter Zugriff: 16.11.2024)

Rajal, Energiegemeinschaften – Gewerbeberechtigung erforderlich?, 2021,
<https://www.schoenherr.eu/content/energiegemeinschaften-gewerbeberechtigung-erforderlich/> (Letzter Zugriff: 15.03.2025)

Szigetvari, Zehn Cent für den Strom: Was es bei Doskozils neuer Energiegemeinschaft zu beachten gilt, <https://www.derstandard.at/Story/3000000241587/zehn-cent-fuer-den-strom-was-es-bei-doskozils-neuer-energiegemeinschaft-zu-beachten-gilt> (Letzter Zugriff: 23.02.2025)